

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Akkreditierungsbeschluss

„Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch
in Organisationen (SGuMO)“ (M.A.)

Vom 7. Juli 2026

Akkreditierungsbeschluss vom 23.06.2026

„Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen (SGuMO)“ (M.A.)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2), unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fakultät (Anlage 3) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 11.05.2026 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

1. Das Rektorat beschließt, den Studiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ mit Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind.

Die folgenden Auflagen sind spätestens bis zum 01.07.2027 umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

In den Fällen, in denen fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachter*innengruppe durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2033. Das interne Akkreditierungsverfahren des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und Förderung der Qualitätskultur ergänzt das Rektorat seine Entscheidung ferner um die unten festgehaltenen Empfehlungen. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren

Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

Auflagen

1. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 108)
2. Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs ist sicherzustellen, dass die Inhalte, Lernergebnisse und Kompetenzziele insbesondere in den Modulen D, I und O transparent, konsistent und kompetenzorientiert dargestellt werden. Dies umfasst insbesondere eine traumasensible Formulierung einschlägiger Inhalte, die entsprechende Ausweisung des Themenbereichs der Kinderrechte sowie eine nachvollziehbare und systematische Darstellung der im Curriculum verankerten Schutzkonzepte. (Kriterium 211)
3. Das Curriculum muss um Basiswissen der Psychotraumatologie ergänzt werden. (Kriterium 215)
4. Ein von allen beteiligten Partnerinstitutionen rechtsverbindlich unterzeichneter Kooperationsvertrag ist vorzulegen. (Kriterium 223)

Empfehlungen

1. Eine perspektivische Öffnung des Studiengangs für weitere kirchliche bzw. organisationale Kontexte sollte konzeptionell vorgesehen werden, um Übertragbarkeit und Anschlussfähigkeit zu stärken. (Kriterium 201)
2. Die forschungsbezogene Lehre sollte gestärkt werden, z. B. durch etwaige Angebote der Partnerhochschulen sowie zusätzliche Angebote zur Vermittlung grundsätzlicher wissenschaftlicher Lehre sowie durch ethische Aspekte qualitativer und/oder quantitativer Forschungsmethoden unter Betroffenenbeteiligung. Alternativ sollte der Studiengang anwendungsorientierter ausgerichtet werden. (Kriterium 202)
3. Der Gewaltbegriff sollte frühzeitig und systematisch im Curriculum über sexualisierte Gewalt hinausgehend hin zu interpersonaler Gewalt erweitert werden, worunter physische, psychische und sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung zählt. (Kriterium 205)
4. Es sollte unter Einbezug aller Partnerhochschulen ein abgestimmtes Konzept zum Umgang mit generativer KI in Prüfungsleistungen entwickelt und an entsprechender Stelle verbindlich verankert werden. (Kriterium 206)
5. Bzgl. des Umgangs mit generativer KI sollten Hausarbeiten, wo didaktisch sinnvoll, durch mündliche Prüfungen ergänzt bzw. ersetzt werden und in diesen Fällen sollte das Prüfkonzept sowie die Arbeitsbelastung angepasst werden. (Kriterium 209)
6. Es wird eine stärkere Einbindung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW im Sinne der Modulverantwortung der relevanten curricularen Bereiche, insbesondere im Modul I, angeregt, um die rechtlichen Aspekte des Themas struktureller im Curriculum zu verankern. (Kriterium 223)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 23.01.2026

Prüfbericht zu formalen Kriterien

„Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen (SGuMO)“
(M.A.)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Studiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Ergebnis der Prüfung vom 23.01.2026	5
Veränderungsbedarfe	5
Basiskriterien	6
Studienstruktur, Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 3 StudakVO NRW).....	6
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW).....	7
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)	8
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)	9
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	10
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere § § StudakVO)	10
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere § § StudakVO).....	11
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere § § StudakVO)	12
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW).....	12
Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § § 10 und 33 StudakVO NRW).....	12

Ergebnis der Prüfung vom 23.01.2026

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre stellt fest, dass der Studiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ (M.A.) die o.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 108)
2. Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 212 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten. (Kriterium 109)

Basiskriterien¹

Studienstruktur, Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung (PO) für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen (SGuMO)“ (M.A.), den die Katholisch-Theologische Fakultät (KTF) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) und der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV) sowie in Bildungspartnerschaft mit der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) anbietet, beträgt die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums einschließlich der Masterarbeit zwei Semester bzw. ein Jahr und in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante vier Semester bzw. zwei Jahre. Sowohl der Modulplan in der Anlage der PO als auch die entsprechenden Angaben im vorgelegten Diploma Supplement und dem Modulhandbuch spiegeln diese Festlegung für die Vollzeitvariante. Für die berufsbegleitende Teilzeitvariante sind die Angaben ebenfalls im Diploma Supplement als auch einem gesondert bereitgestellten Studienverlaufsplan gespiegelt. Unter Berücksichtigung der unter § 5 PO genannten Zugangsvoraussetzungen, die einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (acht Semester) in einem Vollzeitstudium vorsehen, ergibt sich somit eine Gesamtregelstudienzeit von mindestens zehn Semestern. Entsprechende Angaben spiegeln sich auch im vorgelegten Diploma Supplement.			

102	Die Universität Bonn setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 7 der PO enthält Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden. Diese entsprechen den Maßgaben der Lissabon-Konvention und den Maßgaben aus § 63a Hochschulgesetz NRW.			

¹Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

103	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 9 der PO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Im Modulhandbuch liegt ferner eine entsprechende Modulbeschreibung vor. Der Modulplan in der Anlage der PO und der Studienverlaufsplan verorten die Abschlussarbeit im zweiten (Vollzeitvariante) bzw. vierten Semester (berufsbegleitende Teilzeitvariante) des Studiengangs.			

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

104	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 3 der PO sieht die Vergabe genau eines Abschlussgrades durch die KTF, die DSHS und die HSPV nach Bestehen der Masterprüfung vor, wobei nicht nach Vollzeit- oder berufsbegleitender Teilzeitvariante differenziert wird.			

105	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Bei dem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Studiengang, für den gemäß Kriterium auch Mastergrade verwendet werden dürfen, die von den unter Nr. 1 bis 3 genannten Bezeichnungen abweichen. Gemäß § 3 PO ist dennoch die Vergabe des „Master of Arts“ (M.A.) vorgesehen. Es sind keine fachlichen Zusätze oder gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen angedacht.
------------------------	---

106	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 29 der PO wird die Masterurkunde durch ein Diploma Supplement (Ergänzungsdokument) ergänzt. Es liegen Entwurfsmuster des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache für den Studiengang vor, welche der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2025 entsprechen.

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

107	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 4 Abs. 2 der PO sieht die Gliederung des Studiengangs in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Unterrichtseinheiten vor. Die PO sieht mit zwei Ausnahmen Module vor, die in einem Semester abgeschlossen werden. Die beiden Ausnahmen betreffen Module, die im Fall der Vollzeitvariante innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden. Im Rahmen der berufsbegleitenden Teilzeitvariante wird eines der Module in drei Semestern abgeschlossen, da es zur Unterstützung der berufsbegleitenden Studierbarkeit in zwei separaten Teilen an getrennten Studientagen angeboten wird. Diese Festlegungen spiegeln sich auch im Modulhandbuch.

108	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
-----	--

	7. Arbeitsaufwand und 8. Dauer des Moduls. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die KTF, die DSHS, die HSPV und die katho haben ein Modulhandbuch vorgelegt, das den Studiengang mit Einschränkungen bzgl. der Vollständigkeit und leichten Einschränkungen bzgl. der Konsistenz ggü. der PO entsprechend der in diesem Kriterium geforderten Aspekte abbildet. Die Einschränkungen bzgl. Konsistenz betreffen differierende Angaben bzgl. vorgesehener Studienleistungen und Teilnahmevoraussetzungen der Module. Die Einschränkungen bzgl. Vollständigkeit betreffen den Ausweis des Umfangs in mehreren Modulen geforderter Prüfungsleistungen unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten. Ferner sind für nahezu alle Module keine Angaben zu Lehrenden und den angedachten Gruppengrößen festgehalten, was im Sinne dieses Kriteriums jedoch nicht als Mangel betrachtet werden kann.			
Veränderungsbedarf	Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.			

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

109	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 3 der PO erwerben die Studiengangsteilnehmer*innen für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten Arbeitszeitaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. Diese Festsetzungen spiegeln sich im Modulhandbuch. Der Studiengang sieht gemäß Studienverlaufsplan in der Vollzeitvariante je Semester 28 oder 32 Leistungspunkte vor. Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium sind zwischen 13 und 16 Leistungspunkte je Semester vorgesehen. Einige Module sehen Studienleistungen vor, die sich gemäß § 14 Abs. 4 PO als Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung verstehen. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummer 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen			

	Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 212).
Veränderungsbedarf	Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 212 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten.

110	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der PO beträgt die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums einschließlich der Masterarbeit zwei Semester bzw. vier Semester in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante, in denen in beiden Fällen 60 Leistungspunkte erworben werden. Unter Berücksichtigung der in Kriterium 101 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs ergeben sich rechnerisch insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss zu 240 Leistungspunkten vorausgesetzt wird.

111	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt gemäß § 4 Abs. 4 sowie § 22 Abs. 9 der PO 15 Leistungspunkte. Die Masterarbeit wird durch ein weiteres Modul zu deren Verteidigung ergänzt, welches einen weiteren Leistungspunkt umfasst. Diese Angaben spiegeln sich auch im Modulhandbuch.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

112	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. Legt die Universität Bonn ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Profilierung vorgesehen.

113	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]
-----	---

	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang sieht ein weiterbildendes Profil vor und setzt gemäß § 5 Abs. 1 der PO sowohl einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Soziale Arbeit, (Sozial)Pädagogik, Sportwissenschaften, Sportmanagement, Theologie, Psychologie, Medizin, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Sexualwissenschaften, Polizeivollzugsdienst oder Verwaltungsdienst oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten einschlägigen Studienabschluss, als auch eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr voraus. § 5 Abs. 2 der PO hält ferner mehrere Möglichkeiten zur Kompensation etwaig fehlender Voraussetzungen fest. Die Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit entsprechen denen von konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Hinsichtlich der Fragen, inwieweit das Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen der Studiengangsteilnehmer*innen angemessen berücksichtigt und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpft, als auch inwieweit bei der Konzeption der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dargelegt wird, wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 11 Abs. 3 StudakVO verwiesen (Kriterium 221).			

114	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie unter Kriterium 112 beschrieben, setzt der Studiengang gemäß § 5 Abs. 1 der PO sowohl einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, als auch eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr voraus.			

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

115	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Lehramtsstudium zu prüfen.			

116	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Lehramtsstudium zu prüfen.			

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

117	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen. Der vorliegende Studiengang wird unter Beteiligung der KTF und der katho angeboten, zielt aber nicht auf eine Qualifikation für das Priesteramt bzw. den Beruf der*des Pastoralreferent*in ab. Die Begutachtung findet unter Einbezug eines seitens des Erzbistums Köln benannten Gutachters statt. Zielsetzungen im Sinne dieses Kriteriums finden sich jedoch weder in der PO, dem Modulhandbuch noch dem Diploma Supplement.			

118	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie unter Basiskriterium 117 ausgeführt, ist kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

119	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine nichthochschulische Kooperation zu prüfen.			

120	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine nichthochschulische Kooperation zu prüfen.			

Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

121	Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:			
-----	---	--	--	--

	1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung. Auf diese Studiengänge werden die Kriterien 121 bis 124 und 223 bis 224 angewendet. Die Umsetzung der Ziffern 1 bis 5 wird geprüft.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint Programme im Sinne dieses Kriteriums zu prüfen, da es sich bei den Partnern (KTF, DSHS, HSPV und Bildungspartnerschaft katho) ausschließlich um inländische Hochschulen handelt. Im Rahmen der Begutachtung kommt entsprechend § 20 StudakVO zur Anwendung.

122	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Im Übrigen finden die Kriterien 101 bis 120 keine Anwendung.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie unter Basiskriterium 121 ausgeführt, ist kein Joint Programme zu prüfen.

123	Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie unter Basiskriterium 121 ausgeführt, ist kein Joint Programme zu prüfen.

124	Die Verfahrensregeln für Joint Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass 1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder,
-----	--

	b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1 StudakVO] und 2. die Universität Bonn mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie unter Basiskriterium 121 ausgeführt, ist kein Joint Programme zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 27.04.2026

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien

Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen (M.A.)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Studiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Matthias Reményi	Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft
Prof. Dr. Birgit Wagner	MSB Medical School Berlin, Klinische Psychologie & Psychotherapie – Verhaltenstherapie
Dominique Delnef	Deutsche Sportjugend (DSJ) e.V., Frankfurt am Main Referentin Schutz vor (sexualisierter) Gewalt (Vertretung Berufspraxis)
Cleo Matthies	studiert Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft und Soziologie, FernUniversität Hagen (Vertretung Studierende)

Inhalt

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
Beschlussempfehlung vom 27.04.2026.....	17
Veränderungsbedarfe	17
Empfehlungen	17
Basiskriterien	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	19
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW).....	21
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)	28
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW).....	29
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)	31
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)	32
Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)	33
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	34
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	34
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)	35
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW).....	35
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)	36
Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § 16 StudakVO NRW).....	37

Beschlussempfehlung vom 27.04.2026

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass der Studiengang „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ (M.A.) die folgenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden der zuständigen Fakultät für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs ist sicherzustellen, dass die Inhalte, Lernergebnisse und Kompetenzziele insbesondere in den Modulen D, I und O transparent, konsistent und kompetenzorientiert dargestellt werden. Dies umfasst insbesondere eine traumasensible Formulierung einschlägiger Inhalte, die entsprechende Ausweisung des Themenbereichs der Kinderrechte sowie eine nachvollziehbare und systematische Darstellung der im Curriculum verankerten Schutzkonzepte. (Kriterium 211)
2. Das Curriculum muss um Basiswissen der Psychotraumatologie ergänzt werden. (Kriterium 215)
3. Ein von allen beteiligten Partnerinstitutionen rechtsverbindlich unterzeichneter Kooperationsvertrag ist vorzulegen. (Kriterium 223)

Empfehlungen

1. Eine perspektivische Öffnung des Studiengangs für weitere kirchliche bzw. organisationale Kontexte sollte konzeptionell vorgesehen werden, um Übertragbarkeit und Anschlussfähigkeit zu stärken. (Kriterium 201)
2. Die forschungsbezogene Lehre sollte gestärkt werden, z. B. durch etwaige Angebote der Partnerhochschulen sowie zusätzliche Angebote zur Vermittlung grundsätzlicher wissenschaftlicher Lehre sowie durch ethische Aspekte qualitativer und/oder quantitativer Forschungsmethoden unter Betroffenenbeteiligung. Alternativ sollte der Studiengang anwendungsorientierter ausgerichtet werden. (Kriterium 202)
3. Der Gewaltbegriff sollte frühzeitig und systematisch im Curriculum über sexualisierte Gewalt hinausgehend hin zu interpersonaler Gewalt erweitert werden, worunter physische, psychische und sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung zählt. (Kriterium 205)

4. Es sollte unter Einbezug aller Partnerhochschulen ein abgestimmtes Konzept zum Umgang mit generativer KI in Prüfungsleistungen entwickelt und an entsprechender Stelle verbindlich verankert werden. (Kriterium 206)
5. Bzgl. des Umgangs mit generativer KI sollten Hausarbeiten durch mündliche Prüfungen ergänzt bzw. dort, wo didaktisch sinnvoll, ersetzt werden. (Kriterium 209)
6. Es wird eine stärkere Einbindung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW im Sinne der Modulverantwortung der relevanten curricularen Bereiche, insbesondere im Modul I, angeregt, um die rechtlichen Aspekte des Themas struktureller im Curriculum zu verankern. (Kriterium 223)

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe gelangt zu der Einschätzung, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs klar erkennbar auf ein gesellschaftlich hoch relevantes Handlungsfeld ausgerichtet sind und den Zielsetzungen wissenschaftlicher Hochschulbildung in überzeugender Weise Rechnung tragen. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Studiengang nicht nur fachliche Kenntnisse über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen vermittelt, sondern auf die Befähigung abzielt, Schutz in organisationalen Kontexten reflektiert, verantwortungsvoll und professionsbezogen mitzugestalten. Dies entspricht in besonderer Weise dem Anspruch, Absolvent*innen zu einem kritisch-reflektierten und verantwortungsbewussten Handeln in gesellschaftlich sensiblen Feldern zu befähigen. Als Stärke wertet die Gutachter*innengruppe zudem das im Gespräch mehrfach betonte kohärente und gesellschaftlich hoch relevante Studiengangskonzept sowie die multiprofessionelle und interdisziplinäre Ausrichtung. Die Gutachter*innengruppe hat ferner den Eindruck gewonnen, dass die Persönlichkeitsbildung nicht nur implizit, sondern auch curricular mitgedacht wird, etwa über reflexive Anteile, die Auseinandersetzung mit organisationaler Verantwortung und die thematische Sensibilität für Macht- und Gewaltverhältnisse. Auch die Ausführungen zum Modul „Selbstreflexion“ und zur professionellen Bearbeitung belastender oder konfliktträchtiger Themen sprechen dafür, dass nicht allein Wissensvermittlung, sondern ebenso professionsethische Haltung und Reflexionsfähigkeit als Zielgrößen verstanden werden. Zugleich ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe nachvollziehbar, dass der Studiengang in seiner derzeitigen Ausgestaltung zunächst auf bestimmte kirchliche bzw. organisationale Kontexte fokussiert ist. Diese Entscheidung wurde im Gespräch mit unterschiedlichen Struktur- und Zuständigkeitslagen in den jeweiligen Organisationen begründet und erscheint vor dem Hintergrund der Aufbauphase des Studiengangs plausibel. Gleichwohl zeigt sich gerade aus der inhaltlichen Relevanz und dem formulierten Anspruch des Studiengangs heraus ein Entwicklungspotenzial: Die Übertragbarkeit und Anschlussfähigkeit der Qualifikationsziele könnten perspektivisch noch gestärkt werden, wenn der Studiengang schrittweise auch für weitere kirchliche beziehungsweise organisationale Kontexte geöffnet wird. Die einschlägige Empfehlung ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe daher nicht als Relativierung der bestehenden			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

	Zielsetzung zu verstehen, sondern als konsequente Weiterführung eines bereits überzeugend angelegten Qualifikationsprofils.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird empfohlen, eine perspektivische Öffnung des Studiengangs für weitere kirchliche bzw. organisationale Kontexte konzeptionell vorzusehen, um Übertragbarkeit und Anschlussfähigkeit zu stärken.

202	Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs grundsätzlich stimmig auf das angestrebte Masterniveau bezogen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass Wissen und Verstehen, Anwendung und Transfer sowie Kommunikation und Kooperation in einem multiprofessionellen Zugang zusammengeführt werden. Der Studiengang versucht erkennbar, unterschiedliche disziplinäre Perspektiven auf Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch produktiv miteinander zu verschränken. Die Einbindung verschiedener Partnerinstitutionen wird dabei nicht als bloß formale Kooperation sichtbar, sondern als Ausdruck eines fachlichen Konzepts, das die Komplexität des Gegenstands ernst nimmt. Gerade diese Multiperspektivität wurde in den Gesprächen wiederholt als besondere Stärke benannt. Ebenso positiv bewertet die Gutachter*innengruppe, dass Professionalität nicht allein im Sinne einer funktionalen Berufsbefähigung verstanden wird, sondern in engem Zusammenhang mit Reflexionsfähigkeit, Handlungssicherheit in sensiblen Kontexten und einem Bewusstsein für institutionelle Dynamiken. Dies ist für das angestrebte Abschlussniveau besonders passend, da der Gegenstandsbereich des Studiengangs ein hohes Maß an fachlicher Differenzierungsfähigkeit und professioneller Selbstverortung verlangt. Die vorhandenen Überlegungen zur psychosozialen Eignung von Lehrbeauftragten, zur Selbstreflexion sowie zum sensiblen Umgang mit und Einbindung von Betroffenen sowie Betroffenenperspektiven stützen diese Einschätzung zusätzlich. Gleichwohl sieht die Gutachter*innengruppe im forschungsbezogenen Bereich noch Entwicklungspotenzial. In den Gesprächen wurde deutlich, dass Fragen der Methodenkompetenz, des wissenschaftlichen Arbeitens in einem interdisziplinären Setting sowie der konkreten Einübung empirischer Forschung nicht in jeder Hinsicht abschließend geklärt erscheinen. Zwar wurde dies teilweise mit der Vorqualifikation der Zielgruppe und mit der kompakten Studienstruktur begründet; zugleich wurde aber auch benannt, dass die Unterschiede zwischen den Fächerkulturen eine Herausforderung darstellen und dass ein eigenständiges Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten gerade deshalb bislang nicht vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachtenden den forschungsbezogenen Bereich entweder gezielt zu stärken oder das Profil des Studiengangs deutlicher anwendungsorientiert zu konturieren.			

Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die forschungsbezogene Lehre sollte gestärkt werden, z. B. durch etwaige Angebote der Partnerhochschulen sowie zusätzliche Angebote zur Vermittlung grundsätzlicher wissenschaftlicher Lehre sowie durch ethische Aspekte qualitativer und/oder quantitativer Forschungsmethoden unter Betroffenenbeteiligung. Alternativ sollte der Studiengang anwendungsorientierter ausgerichtet werden.
------------------------------------	--

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe kommt zu der Einschätzung, dass der Studiengang in seiner Anlage nachvollziehbar als weiterbildender Masterstudiengang konzipiert ist. Es handelt sich um einen Studiengang, der an bereits vorhandene fachliche und berufliche Vorerfahrungen anknüpft und diese in einem spezifischen, interdisziplinären Handlungsfeld vertieft. In den Gesprächen wurde mehrfach deutlich, dass die Entwicklung des Studiengangs aus konkreten Anfragen und Bedarfen der Berufspraxis hervorgegangen ist und dass er sich an Personen richtet, die bereits über einen ersten Hochschulabschluss und auch über berufliche Erfahrung verfügen. Die Einordnung als Masterstudiengang wird aus Sicht der Gutachter*innengruppe auch dadurch gestützt, dass der Studiengang nicht nur Wissen zu einem klar umrissenen Themenbereich vermittelt, sondern auf die Fähigkeit ausgerichtet ist, komplexe Schutz-, Interventions- und Reflexionsaufgaben in Organisationen verantwortlich zu übernehmen (vgl. die Ausführungen der Basiskriterien 201 und 202). Die Verbindung aus wissenschaftlicher Fundierung, professionsbezogener Handlungskompetenz und interdisziplinärer Perspektivierung entspricht dem Anspruch eines weiterführenden Studiengangs. Positiv zu würdigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die multiprofessionelle Ausrichtung, die eine fachübergreifende Vertiefung ermöglicht und den Gegenstand in seiner institutionellen und gesellschaftlichen Komplexität erschließt. Die Gutachter*innengruppe teilt daher die im Gespräch gemeinsam diskutierte Einschätzung, dass gerade die Multiperspektivität eine besondere Stärke des Studiengangs darstellt. In der Gesamtbetrachtung sieht die Gutachter*innengruppe das Kriterium als erfüllt an. Der Studiengang ist überzeugend als weiterführendes, vertiefendes und fachübergreifendes Masterangebot angelegt, das auf vorhandene Kompetenzen aufbaut und diese für ein spezifisches professionelles Handlungsfeld weiterentwickelt.			

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe bewertet den curricularen Aufbau insgesamt als nachvollziehbar und im Grundsatz geeignet, die formulierten Qualifikationsziele zu erreichen. Die im Rahmen der Begehung geführten Gespräche vermitteln den			

	Eindruck eines kohärenten Studiengangskonzepts, welches bspw. die Bereiche Grundlagen, Schutzkonzepte, Intervention, Gesprächsführung, Spezialisierung und (Selbst)Reflexion nicht additiv nebeneinanderstellt, sondern aufeinander bezieht. Als positive Aspekte wurden ausdrücklich die Kohärenz des Konzepts, seine gesellschaftliche Relevanz und die multiprofessionelle Ausrichtung benannt. Diese Einschätzung teilt die Gutachter*innengruppe ausdrücklich. Die Konzeption eines kompakten, auf zwei Semester angelegten weiterbildenden Masterstudiengangs wurde in den Gesprächen, wie bereits ausgeführt, aus einem konkreten Bedarf der Berufspraxis hergeleitet. Dies erscheint grundsätzlich plausibel. Ebenso ist nachvollziehbar, dass in einem einjährigen Studiengang Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden müssen und nicht sämtliche fachlich anschlussfähigen Themen mit gleicher Tiefe behandelt werden können. Positiv bewertet die Gutachter*innengruppe, dass die Verantwortlichen diese Begrenzung nicht verdecken, sondern offen benennen und bereits Überlegungen zu einer späteren Ausweitung auf vier Semester anstellen. Gleichzeitig zeigen die Gespräche auch, dass die Konzentration auf zwei Semester mit strukturellen Verdichtungen einhergeht. Dies betrifft insbesondere die Parallelität von Masterarbeit und einem weiteren Modul sowie die Notwendigkeit, Inhalte in einzelnen Bereichen stärker zu fokussieren. Vor diesem Hintergrund kommt der transparenten Ausweisung der Kompetenzziele und der stringenten Modulgenealogie eine besondere Bedeutung zu. Wenn in einem kompakten Studienformat bewusste Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden, müssen diese in den Modulbeschreibungen und im curricularen Gesamtzusammenhang besonders klar erkennbar sein. Genau hier sieht die Gutachter*innengruppe noch Nachschärfungsbedarf, insbesondere in den Modulen D, I und O (siehe Kriterium 211).
--	---

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe bewertet die grundsätzliche Stimmigkeit zwischen Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Modulkonzept als gegeben. Die Bezeichnung des Studiengangs „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ bildet den inhaltlichen Kern des Curriculums präzise ab und entspricht den in den Gesprächen dargestellten Zielsetzungen. Der Studiengang ist klar auf die Analyse, Prävention und Intervention von Gewalt und Machtmissbrauch in organisationalen Kontexten ausgerichtet und macht diesen Fokus auch nach außen hin transparent. Das Modulkonzept greift diese Zielsetzung in strukturierter Weise auf. Die verschiedenen Module adressieren zentrale Aspekte des Themenfeldes, insbesondere grundlegende Konzepte, Prävention, Intervention sowie organisationale Schutzkonzepte und Spezialisierungen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass diese Struktur bewusst gewählt wurde, um unterschiedliche Handlungsebenen – von der Analyse über die Konzeptentwicklung bis hin zur konkreten Intervention – systematisch abzubilden. Auch die wiederholte Betonung der multiprofessionellen Perspektive findet sich im Modulkonzept wieder und trägt zur inhaltlichen Kohärenz bei. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Studiengangsbezeichnung nicht zu eng gefasst ist, sondern sowohl sexualisierte Gewalt als auch Machtmissbrauch			

	umfasst und damit den organisationalen Kontext in seiner Breite adressiert. Dies korrespondiert mit den im Gespräch benannten Zielsetzungen, ein Bewusstsein für strukturelle und institutionelle Gewaltdynamiken zu schaffen und Absolvent*innen zu befähigen, in unterschiedlichen organisationalen Settings handlungsfähig zu sein. Gleichwohl zeigt sich aus Sicht der Gutachter*innengruppe, dass die inhaltliche Stimmigkeit im Detail noch klarer herausgearbeitet werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Ausdifferenzierung einzelner Module und deren Kompetenzziele. In den Gesprächen wurde mehrfach deutlich, dass bestimmte Inhalte – etwa Schutzkonzepte oder Betroffenenperspektiven – zwar im Curriculum angelegt sind, jedoch nicht in allen Modulen gleichermaßen transparent ausgewiesen werden (siehe Kriterium 211). Ebenso wurde thematisiert, dass die Gewichtung einzelner Module (z. B. Prävention mit 6 ECTS gegenüber Intervention mit 9 ECTS) erklärungsbedürftig ist, auch wenn hierfür inhaltliche Begründungen vorliegen (u. a. höhere Anforderungen an Gesprächsführung und Stabilisierung im Interventionsbereich). Darüber hinaus wurde deutlich, dass der im Studiengangstitel angelegte breite Gewaltbegriff im Curriculum bislang vor allem mit Fokus auf sexualisierte Gewalt umgesetzt wird. Andere Formen organisationaler Gewalt sind demgegenüber bislang weniger explizit ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der Gutachter*innengruppe sinnvoll, die in der Studiengangsbezeichnung bereits angelegte inhaltliche Breite auch curricular noch konsequenter abzubilden.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird empfohlen, den Gewaltbegriff frühzeitig und systematisch im Curriculum zu erweitern und über sexualisierte Gewalt hinausgehend abzubilden.

206	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe kommt zu der Einschätzung, dass der Studiengang grundsätzlich über ein Spektrum an Lehr- und Lernformen verfügt, das geeignet ist, die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen und den Anforderungen des Themenfeldes gerecht zu werden. In den Gesprächen wurde deutlich, dass neben seminaristischen Formaten auch Übungen, reflexive Elemente sowie anwendungsbezogene Lehrformate vorgesehen sind. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des professionsorientierten Anspruchs des Studiengangs sachgerecht, da die Vermittlung von Handlungskompetenzen im Umgang mit sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch nicht allein über wissensbasierte Formate erfolgen kann. Als positiv hebt die Gutachter*innengruppe hervor, dass der Studiengang gezielt Räume für Selbstreflexion und die Auseinandersetzung mit professionellen Rollen vorsieht. Gerade im Kontext sensibler Themenfelder, in denen eigene Haltungen, biografische Bezüge und emotionale Reaktionen eine Rolle spielen können, ist dies ein zentraler Bestandteil eines verantwortungsvoll gestalteten Studienangebots. Die im Gespräch erläuterten Überlegungen zu Übungsformaten, etwa im Bereich der Gesprächsführung oder in Form von Rollenspielen, verdeutlichen zudem, dass			

	der Studiengang nicht nur analytische, sondern auch praktische Kompetenzen adressiert. Ebenfalls positiv bewertet die Gutachter*innengruppe die geplante Organisation der Lehre in Blockformaten. Diese erscheint geeignet, den Anforderungen eines weiterbildenden Studiengangs gerecht zu werden und die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und weiteren Verpflichtungen zu unterstützen. Ergänzend dazu zeigen die Überlegungen zu Teilzeitoptionen sowie zur Möglichkeit, einzelne Module vorab zu belegen und später in einen Abschluss zu integrieren, dass der Studiengang eine gewisse strukturelle Flexibilität aufweist. Ein weiterer positiver Aspekt liegt in der engen Verzahnung von theoretischen und praxisbezogenen Elementen. Die Praxisorientierung wird insbesondere über Übungsanteile, Fallbezüge sowie die Einbindung beruflicher Erfahrungen der Studierenden realisiert. Dieses Konzept erscheint angesichts der Zielgruppe eines weiterbildenden Studiengangs plausibel und geeignet, professionsbezogene Handlungskompetenzen zu fördern. Gleichzeitig wurde im Gespräch deutlich, dass einzelne praxisbezogene Kompetenzen – etwa im Bereich traumasensibler Gesprächsführung oder der konkreten Umsetzung und Evaluation von Schutzkonzepten – in ihrer curricularen Verankerung noch weiter geschärft werden könnten. Die Gutachter*innengruppe versteht dies als Teil einer fortlaufenden curriculären Weiterentwicklung und nicht als grundlegende Schwäche des Studiengangs. Ergänzend weist die Gutachter*innengruppe darauf hin, dass mit der zunehmenden Integration digitaler Lehr- und Lernformate auch Fragen des Umgangs mit generativer KI an Bedeutung gewinnen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass hierzu bislang keine einheitlich abgestimmte Regelung zwischen den beteiligten Partnerinstitutionen vorliegt. Vor dem Hintergrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und der unterschiedlichen Fachkulturen erscheint es aus Sicht der Gutachter*innengruppe erforderlich, ein gemeinsames, verbindliches Verständnis im Umgang mit generativer KI in Prüfungsleistungen zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere Fragen der zulässigen Nutzung, der Transparenzanforderungen sowie der Bewertung von Leistungen. Eine entsprechende Regelung würde nicht nur zur Qualitätssicherung beitragen, sondern auch die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Prüfungsleistungen innerhalb des Studiengangs stärken.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird empfohlen, unter Einbezug aller Partnerhochschulen ein abgestimmtes Konzept zum Umgang mit generativer KI in Prüfungsleistungen zu entwickeln und an entsprechender Stelle verbindlich zu verankern.

207	Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Förderung studentischer Mobilität im vorliegenden Studiengang konzeptionell eine untergeordnete Rolle spielt, was vor dem Hintergrund der spezifischen Ausgestaltung des Studiengangs nachvollziehbar erscheint. Der Studiengang ist als weiterbildender, kompakter Master mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern konzipiert und richtet sich primär an berufstätige Studierende. Diese strukturellen Rahmenbedingungen			

	begrenzen naturgemäß die Möglichkeiten für klassische Mobilitätsfenster im Sinne von Auslandsaufenthalten oder Studienphasen an anderen Hochschulen. Hinzu kommt, dass der Studiengang inhaltlich stark auf spezifische organisationale und rechtliche Kontexte ausgerichtet ist, die in ihrer Ausprägung national unterschiedlich sind. In den Gesprächen wurde deutlich, dass insbesondere die Unterschiede in institutionellen Strukturen und Zuständigkeiten – etwa im kirchlichen Bereich – eine unmittelbare Übertragbarkeit von Studieninhalten auf andere nationale Kontexte erschweren können. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass Mobilität nicht als zentrales Strukturmerkmal des Studiengangs angelegt ist. Gleichwohl verfügt der Studiengang über Elemente, die eine gewisse Flexibilität und damit indirekt auch Mobilität unterstützen können. Hierzu zählen insbesondere die modularisierte Struktur, die Möglichkeit, einzelne Module vorab zu belegen (z. B. im Rahmen von Microcredentials), sowie die geplanten Teilzeioptionen. Diese Elemente können dazu beitragen, individuelle Studienverläufe flexibler zu gestalten und potenziell auch Übergänge zwischen verschiedenen Lern- oder Arbeitskontexten zu erleichtern. Darüber hinaus ist positiv zu bewerten, dass durch die Kooperation mehrerer Hochschulen unterschiedliche fachliche Perspektiven in den Studiengang integriert werden. Auch wenn dies keine klassische Mobilität im Sinne eines Hochschulwechsels darstellt, ermöglicht die multiprofessionelle und institutionenübergreifende Anlage des Studiengangs dennoch eine Form der „inneren Mobilität“, indem Studierende mit unterschiedlichen fachlichen Kulturen und Perspektiven in Kontakt kommen. Die Gutachter*innengruppe sieht insgesamt keine Anhaltspunkte dafür, dass Studierende durch strukturelle Barrieren an der Absolvierung des Studiums gehindert werden oder dass Mobilität unnötig eingeschränkt würde. Vielmehr erscheint die begrenzte Ausprägung von Mobilitätsoptionen als sachlich begründete Folge der Zielgruppenorientierung und der kompakten Studienstruktur.
--	---

208	Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe kommt zu der Einschätzung, dass der Studiengang in seiner Konzeption grundsätzlich studierendenzentrierte Lehr- und Lernprozesse ermöglicht. In den Gesprächen wurde deutlich, dass insbesondere die Zielgruppe des weiterbildenden Studiengangs – berufstätige Studierende mit bereits vorhandenen fachlichen und praktischen Erfahrungen – in der didaktischen Ausgestaltung mitgedacht wird. Die Einbindung dieser Vorerfahrungen in Lehrveranstaltungen sowie die Ausrichtung auf anwendungsbezogene Fragestellungen sprechen dafür, dass Lernen nicht ausschließlich als Wissensvermittlung, sondern als aktiver, reflexiver Prozess verstanden wird. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Studiengang explizit Räume für Selbstreflexion vorsieht und damit individuelle Lernprozesse sowie die Entwicklung einer professionellen Haltung unterstützt. Gerade im Kontext sensibler Themenfelder wird dadurch ein Rahmen geschaffen, in dem Studierende eigene Perspektiven einbringen und kritisch reflektieren können. Auch die in den			

	Gesprächen angesprochenen Möglichkeiten, Inhalte in Seminaren mitzugestalten oder eigene Schwerpunkte zu setzen, deuten auf ein grundsätzlich offenes und partizipatives Lehr-Lern-Verständnis hin. Die vergleichsweisen kleinen Kohorten und die damit verbundene enge Betreuungssituation werden von der Gutachter*innengruppe ebenfalls als förderlich für studierendenzentriertes Lernen bewertet. Sie ermöglichen eine stärkere Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, eine intensivere Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden sowie eine flexible Anpassung von Lehrformaten. Dies wurde auch von studentischer Seite als positiv hervorgehoben. Darüber hinaus zeigen die vorgesehenen Strukturmerkmale des Studiengangs – insbesondere Blockveranstaltungen, Teilzeitoptionen sowie die Möglichkeit, einzelne Module flexibel zu belegen – dass Freiräume für ein individuell gestaltbares Studium grundsätzlich vorhanden sind. Diese Flexibilität ist insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und weiteren Verpflichtungen von Bedeutung und unterstützt die eigenverantwortliche Organisation des Studiums.
--	---

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe gelangt zu der Einschätzung, dass die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen grundsätzlich geeignet sind, die angestrebten Lernergebnisse zu überprüfen. Die Prüfungen sind erkennbar modulbezogen angelegt und orientieren sich an den jeweiligen Kompetenzzielen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Prüfungsformen nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Zusammenhang mit den intendierten beruflichen Handlungskompetenzen stehen. Auch aus studentischer Perspektive wurde hervorgehoben, dass Studiengänge der Katholisch-Theologischen Fakultät auf eine kompetenzorientierte und praxisrelevante Ausrichtung der Prüfungen abzielen. Positiv bewertet die Gutachter*innengruppe, dass im Studiengang unterschiedliche Anforderungen – etwa analytische, reflexive und anwendungsbezogene Kompetenzen – grundsätzlich berücksichtigt werden. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf das Themenfeld angemessen, das sowohl theoretische Durchdringung als auch kommunikative und situationsbezogene Handlungssicherheit erfordert. Angeichts des professionsorientierten Profils des Studiengangs erscheint es jedoch sinnvoll, ergänzend auch solche Prüfungsformate stärker zu berücksichtigen, die kommunikative, interaktive und situationsbezogene Kompetenzen sichtbar machen. Dies betrifft insbesondere mündliche Prüfungen oder prüfungsäquivalente Formate, die die Fähigkeit zur Gesprächsführung, zur argumentativen Auseinandersetzung sowie zum Umgang mit komplexen Praxissituationen erfassen können. Vor diesem Hintergrund regt die Gutachter*innengruppe an, die bestehenden Prüfungsformate gezielt weiterzuentwickeln und um mündliche Prüfungen zu ergänzen beziehungsweise diese dort, wo es didaktisch sinnvoll erscheint, anstelle schriftlicher Formate einzusetzen. Eine solche Erweiterung würde die Passung zwischen Prüfungsformen und angestrebten Lernergebnissen weiter stärken und die kompetenzorientierte Ausrichtung des Studiengangs konsequent fortführen.			

Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird angeregt, die Hausarbeiten durch mündliche Prüfungen zu ergänzen bzw. wo didaktisch sinnvoll zu ersetzen.
------------------------------------	---

210	Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Ein wesentliches Merkmal des besonderen Profilspruchs liegt in der klaren Orientierung an einer berufserfahrenen Zielgruppe sowie in der ausgeprägten Praxisorientierung des Studiengangs. Die Verbindung von wissenschaftlicher Reflexion und professionsbezogener Handlungskompetenz ist im Curriculum angelegt und wird durch entsprechende Lehr- und Lernformate unterstützt. Auf Grundlage der Gespräche gewinnt die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die beruflichen Erfahrungen der Studierenden bewusst in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden sollen. Dies erfolgt insbesondere über praxisorientierte Lehrformate, die Arbeit mit Fallbeispielen sowie reflexive Elemente, in denen eigene berufliche Erfahrungen aufgegriffen und in den fachlichen Kontext eingeordnet werden. Auch die Entwicklung des Studiengangs aus konkreten Bedarfen der Berufspraxis unterstreicht die enge inhaltliche Anbindung an berufliche Handlungsfelder. Darüber hinaus trägt die spezifische thematische Fokussierung auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen zur Profilbildung bei. Der Studiengang adressiert ein komplexes, interdisziplinäres und gesellschaftlich hoch relevantes Themenfeld, das besondere Anforderungen an fachliche, methodische und reflexive Kompetenzen stellt. Die Gutachter*innengruppe bewertet es als überzeugend, dass der Studiengang hierfür ein in sich geschlossenes Konzept vorlegt, das unterschiedliche Kompetenzbereiche – von Analyse über Prävention bis hin zur Intervention und Reflexion – miteinander verbindet.			

211	Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die grundlegenden Dokumente des Studiengangs vorliegen und die zentralen Elemente des Studiengangs grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt sind. Die wesentlichen Informationen zum Studienverlauf sowie zu den inhaltlichen Schwerpunkten sind erkennbar und erlauben insgesamt eine erste Orientierung für Studieninteressierte und Studierende. Gleichwohl zeigt sich auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und der geführten Gespräche, dass die Dokumentation, insbesondere im Modulhandbuch, in Teilen noch nicht die erforderliche Präzision und Konsistenz aufweist. Die Gutachter*innengruppe hat den Eindruck gewonnen, dass Inhalte, Lernergebnisse			

	und Kompetenzziele in einzelnen Modulen noch nicht hinreichend klar und systematisch aufeinander bezogen dargestellt sind. Dies betrifft insbesondere die Module D, I und O, in denen zentrale Inhalte des Studiengangs verortet sind. In den Gesprächen wurde deutlich, dass wesentliche inhaltliche Aspekte – etwa Schutzkonzepte, Betroffenenperspektiven oder auch traumasensible Zugänge – im Curriculum grundsätzlich angelegt sind, jedoch nicht in allen Fällen in den Modulbeschreibungen entsprechend transparent ausgewiesen werden. Gerade vor dem Hintergrund des sensiblen Themenfeldes und des besonderen Profilspruchs des Studiengangs kommt der klaren und nachvollziehbaren Darstellung dieser Inhalte eine besondere Bedeutung zu. Zudem wurde thematisiert, dass bestimmte fachliche Bezugspunkte – wie etwa die explizite Berücksichtigung von Kinderrechten oder aktueller rechtlicher Entwicklungen – bislang nicht durchgängig sichtbar im Modulhandbuch verankert sind, obwohl sie für das Themenfeld relevant erscheinen. Auch die systematische Darstellung der im Curriculum angelegten Schutzkonzepte könnte aus Sicht der Gutachter*innengruppe noch klarer herausgearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund bewertet die Gutachter*innengruppe das Kriterium als teilweise erfüllt. Die vorhandene Dokumentation bildet eine tragfähige Grundlage, bedarf jedoch in zentralen Punkten einer Überarbeitung, um die inhaltliche Kohärenz und Transparenz des Studiengangs vollständig abzubilden.
Veränderungsbedarf	Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs ist sicherzustellen, dass die Inhalte, Lernergebnisse und Kompetenzziele insbesondere in den Modulen D, I und O transparent, konsistent und kompetenzorientiert dargestellt werden. Dies umfasst insbesondere eine traumasensible Formulierung einschlägiger Inhalte, die entsprechende Ausweisung des Themenbereichs der Kinderrechte sowie eine nachvollziehbare und systematische Darstellung der im Curriculum verankerten Schutzkonzepte.

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

212	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 4. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 5. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 6. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 7. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne der Kriterien 216 und 217 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe kommt zu der Einschätzung, dass die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit grundsätzlich gewährleistet ist. Der Studiengang ist erkennbar auf die Bedürfnisse einer berufstätigen Zielgruppe ausgerichtet und berücksichtigt die besonderen Anforderungen eines weiterbildenden Studienformats in angemessener Weise. Positiv hervorzuheben ist zunächst die geplante Organisation des Studienbetriebs in Blockformaten, die eine Vereinbarkeit von Studium, Beruf und weiteren Verpflichtungen unterstützt. Auch die Überlegungen zu Teilzeitoptionen sowie die Möglichkeit, einzelne Module vorab zu belegen und später in einen Abschluss zu integrieren, tragen zur Flexibilisierung des Studienverlaufs bei und eröffnen individuelle Gestaltungsspielräume. Die Gutachter*innengruppe bewertet zudem die vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen als förderlich für die Studierbarkeit. In den Gesprächen wurde deutlich, dass eine enge Fachstudienberatung vorgesehen ist und dass insbesondere bei potenziellen Belastungsspitzen – etwa durch die Parallelität von Masterarbeit und weiteren Modulen – unterstützende Maßnahmen eingeplant sind. Auch die insgesamt kleinen Kohorten und die damit verbundene Möglichkeit einer individuellen Betreuung werden als positiver Faktor eingeschätzt. Gleichzeitig nimmt die Gutachter*innengruppe zur Kenntnis, dass die kompakte Struktur des Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern mit einer gewissen Verdichtung des Arbeitsaufwands einhergeht. In den Gesprächen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere die parallele Bearbeitung der Masterarbeit und eines weiteren Moduls eine Herausforderung darstellen kann. Die Verantwortlichen haben diesen Umstand erkannt und entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote vorgesehen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Arbeitsbelastung insgesamt als plausibel und bewältigbar, wenngleich ihre tatsächliche Ausprägung im Studienbetrieb aufmerksam zu beobachten sein wird. Im Hinblick auf die Modulstruktur ist ergänzend anzumerken, dass in den Gesprächen auch die Frage nach kleineren Moduleinheiten im Umfang von unter fünf ECTS-Leistungspunkten thematisiert wurde. Die Gutachter*innengruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Entscheidung für eine teilweise kleinteiligere Struktur didaktisch begründet wurde. Vor diesem Hintergrund bewertet die Gutachter*innengruppe die vorgesehene Modulstruktur als grundsätzlich vertretbar. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, die didaktische Funktion entsprechender Module im Curriculum klar und transparent auszuweisen, um deren Beitrag zu den angestrebten Lernergebnissen sowie zur Gesamtstruktur des Studiengangs für Studierende und externe Dritte nachvollziehbar zu machen. Hinsichtlich der Prüfungsorganisation ergibt sich aus den Gesprächen kein Hinweis auf strukturelle Überschneidungsprobleme oder eine unangemessene Prüfungsdichte. Die modulbezogene Ausgestaltung der Prüfungen sowie die geplante Organisation des Studienverlaufs sprechen dafür, dass ein planbarer Studienbetrieb gewährleistet werden kann.
------------------------	--

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

213	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen
-----	---

	als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe gewinnt auf Grundlage der Gespräche den Eindruck, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs insgesamt geeignet ist, die Umsetzung des Curriculums auf einem dem Masterniveau entsprechenden fachlichen und didaktischen Niveau sicherzustellen. Der Studiengang profitiert dabei in besonderer Weise von der Einbindung mehrerer Partnerinstitutionen, deren jeweilige fachliche Perspektiven in die Lehre integriert werden. Diese multiprofessionelle Zusammensetzung des Lehrpersonals wird von der Gutachter*innengruppe als zentrale Stärke bewertet, da sie eine differenzierte und fachlich breit abgestützte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld ermöglicht. Zugleich wird deutlich, dass die Lehre nicht ausschließlich auf einzelne Disziplinen beschränkt ist, sondern bewusst unterschiedliche fachliche Zugänge miteinander verbindet. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Gegenstandsbereichs sachgerecht, da Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen sowohl rechtliche, soziale, theologische als auch organisationsbezogene und bereichsspezifische Dimensionen umfassen. Die personelle Ausstattung trägt dieser Komplexität Rechnung und unterstützt damit die inhaltliche Profilbildung des Studiengangs. Darüber hinaus sieht die Gutachter*innengruppe eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet ist. In den Gesprächen wurde auf bestehende Forschungsaktivitäten sowie auf institutionelle Strukturen verwiesen, die eine fachliche Weiterentwicklung und den Austausch im Themenfeld fördern. Dies trägt zur Sicherstellung der fachlichen Aktualität der Lehre bei und ist insbesondere für einen Studiengang mit einem dynamischen und gesellschaftlich relevanten Gegenstand von Bedeutung. Auch im Hinblick auf die Qualifizierung des Lehrpersonals ergibt sich ein positives Bild. Es wurde dargelegt, dass Lehrende gezielt für den Umgang mit sensiblen Themen geschult werden und entsprechende Angebote – auch unter Einbezug externer Expertise – bestehen. Die Gutachter*innengruppe bewertet dies als besonders relevant, da die Lehre in diesem Bereich nicht nur fachliche Expertise, sondern auch spezifische didaktische und psychosoziale Kompetenzen erfordert. Ergänzend wurde hervorgehoben, dass bei der Auswahl von Lehrbeauftragten neben fachlicher Qualifikation auch persönliche Eignung und Erfahrung im Umgang mit sensiblen Themen berücksichtigt werden. Gleichwohl wurde im Rahmen der Gespräche deutlich, dass die organisatorische Zuordnung von Modulverantwortlichkeiten innerhalb der Kooperation mit einer gewissen Komplexität verbunden ist. Diese ergibt sich aus unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen der beteiligten Partner (siehe ergänzend hierzu Kriterium 220). Die Gutachter*innengruppe bewertet die bestehende Struktur insgesamt als funktional, sieht jedoch perspektivisch Potenzial, die jeweiligen fachlichen Beiträge der Partnerinstitutionen noch klarer zu konturieren und im Curriculum sichtbar zu machen.			
214	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).			

	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe sind die für die Durchführung des Studiengangs erforderlichen Ressourcen insgesamt in ausreichendem Maße vorhanden. Der Studiengang ist in bestehende universitäre Strukturen eingebettet und kann auf vorhandene räumliche, organisatorische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen zurückgreifen. Dies betrifft insbesondere Lehr- und Lernräume sowie die IT-Infrastruktur, die auch für die geplanten flexiblen Lehrformate, etwa in Form von Blockveranstaltungen und perspektivisch digitalen Elementen, geeignet erscheint. Ein wesentlicher Bestandteil der Ressourcenausstattung liegt darüber hinaus in den vorhandenen Unterstützungsstrukturen für Studierende. In den Gesprächen wurde deutlich, dass Angebote wie Fachstudienberatung, psychosoziale Beratung sowie Einrichtungen im Bereich Gleichstellung und Familienunterstützung etabliert sind und für den Studiengang genutzt werden können. Zudem wurde erläutert, dass alle in den Studiengang involvierten Institutionen über Schutzkonzepte verfügen. Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs und der potenziell belastenden Themen wird diesen Strukturen aus Sicht der Gutachter*innengruppe eine besondere Bedeutung beigemessen. Auch die organisatorische und finanzielle Ausgestaltung des Studiengangs erscheint grundsätzlich tragfähig. Der Studiengang ist als weiterbildendes Angebot mit Teilnahmebeiträgen konzipiert, wobei in den Gesprächen nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Kalkulation auf Kostendeckung ausgerichtet ist und keine Gewinnerzielung erfolgt. Zugleich wurde deutlich, dass die konkrete Ausgestaltung einzelner Lehrangebote in gewissem Maße von der Zahl der Teilnehmenden abhängt. Die Gutachter*innengruppe bewertet dies als für weiterbildende Studiengänge üblich und grundsätzlich unproblematisch.			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

215	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe kommt zu der Einschätzung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs insgesamt überzeugend angelegt ist und den Anforderungen an Aktualität und Adäquanz im Grundsatz entspricht. Der Studiengang greift ein hochaktuelles und gesellschaftlich relevantes Themenfeld auf und adressiert dieses in einer multiprofessionellen und interdisziplinären Perspektive. Diese Ausrichtung wird von der Gutachter*innengruppe ausdrücklich als Stärke gewertet, da sie der Komplexität des Gegenstands angemessen Rechnung trägt und unterschiedliche fachliche Diskurse zusammenführt. Zugleich wurde in den Gesprächen deutlich, dass die inhaltliche Gestaltung des Curriculums nicht statisch verstanden wird, sondern als dynamischer Prozess angelegt ist, der an fachliche Entwicklungen angepasst werden soll. Dies zeigt sich etwa in den Überlegungen, den Studiengang perspektivisch weiterzuentwickeln, zusätzliche Inhalte zu integrieren oder bestehende Schwerpunkte zu erweitern.			

	Die Bereitschaft zur kontinuierlichen Reflexion und Weiterentwicklung wird von der Gutachter*innengruppe positiv bewertet. Gleichwohl wurde im Rahmen der Gespräche ein Aspekt identifiziert, der aus Sicht der Gutachter*innengruppe eine fachlich-inhaltliche Nachschärfung des Curriculums erforderlich macht. Dies betrifft die bislang nicht ausreichend systematisch verankerte Vermittlung von Basiswissen der Psychotraumatologie. Zwar werden einzelne Aspekte, etwa langfristige Folgen von Traumata oder Betroffenen, punktuell aufgegriffen, jedoch erscheint eine konsistente und verbindliche Integration entsprechender Grundlagen in das Curriculum bislang nicht durchgängig gewährleistet. Angesichts der thematischen Ausrichtung des Studiengangs bewertet die Gutachter*innengruppe diesen Punkt als wesentlich für die fachliche Fundierung und sieht hierin einen klaren Veränderungsbedarf.
Veränderungsbedarf	Das Curriculum muss um Basiswissen der Psychotraumatologie ergänzt werden.

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

216	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe gelangt zu der Einschätzung, dass der Studiengang in geeigneter Weise in Verfahren zur Sicherung des Studienerfolgs eingebunden ist bzw. entsprechende Strukturen vorgesehen sind. Auf Grundlage der Gespräche wird deutlich, dass der Studiengang in bestehende Qualitätssicherungsmechanismen der Universität integriert ist und zugleich studiengangsspezifische Rückkopplungsschleifen vorgesehen sind. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die erkennbare Bereitschaft der Verantwortlichen, den Studiengang kontinuierlich zu reflektieren und weiterzuentwickeln. In den Gesprächen wurde mehrfach deutlich, dass zentrale Elemente des Studiengangs bewusst als entwicklungsfähig verstanden werden und im laufenden Studienbetrieb überprüft und angepasst werden sollen. Diese Offenheit für iterative Weiterentwicklung wird von der Gutachter*innengruppe als wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Studienerfolgs bewertet. Darüber hinaus sprechen die vorgesehenen kleinen Kohorten und die enge Betreuungssituation für gute Voraussetzungen im Hinblick auf ein kontinuierliches Monitoring. Die Möglichkeit, Rückmeldungen von Studierenden unmittelbar aufzunehmen und in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen zu lassen, erscheint hier besonders gegeben. Auch die Einbindung unterschiedlicher Akteure, etwa im Rahmen eines Studienbeirats unter Beteiligung der Partnerinstitutionen, eröffnet zusätzliche Potenziale für eine systematische Reflexion und Weiterentwicklung des Studiengangs. Ergänzend ist hervorzuheben, dass die Evaluation der Lehrveranstaltungen in der Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt ist. Gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt die Evaluation nach Maßgabe der Evaluations- und Akkreditierungsordnung (EVAO) der Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung. Die Durchführung der Evaluation liegt in der Verantwortung der Evaluationsprojektgruppe der			

	Katholisch-Theologischen Fakultät und erfolgt in Abstimmung mit den beteiligten Partnerinstitutionen. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe stellt dies eine klare und strukturierte Grundlage für ein systematisches Monitoring dar und trägt zur Transparenz und Verlässlichkeit der Qualitätssicherung bei. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen neu konzipierten Studiengang handelt, für den zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine empirischen Daten zum Studienverlauf oder Studienerfolg vorliegen. Die Gutachter*innengruppe bewertet dies als nachvollziehbar und orientiert sich daher an den vorgesehenen Strukturen und Prozessen. Diese erscheinen grundsätzlich geeignet, um den Studienerfolg zu erfassen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.
--	---

217	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe gelangt zu der Einschätzung, dass geeignete und klar strukturierte Verfahren vorgesehen sind, um die Beteiligten über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings sowie über daraus abgeleitete Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs zu informieren. Grundlage hierfür bilden insbesondere die standardisierten Prozesse der Evaluationsprojektgruppe, die ein systematisches, transparentes und anschlussfähiges Berichtswesen gewährleisten. Zentral ist dabei das vorgesehene Evaluationsberichtswesen der Evaluationsprojektgruppe, das eine strukturierte Aufbereitung und Kommunikation der Evaluationsergebnisse vorsieht. In diesem Rahmen werden unterschiedliche Evaluationsmethoden kombiniert, darunter quantitative Verfahren wie Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen, Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen sowie die Auswertung von Kennzahlen, ebenso wie qualitative Formate, etwa Feedbackworkshops oder Vollversammlungen. Die Ergebnisse dieser Verfahren werden gebündelt, datenbasiert ausgewertet und im Bericht adressatengerecht aufbereitet. Ein wesentlicher Bestandteil der Informationsweitergabe liegt zudem in der daran anschließenden Maßnahmenplanung. Auf Basis der Evaluationsergebnisse entwickelt die Evaluationsprojektgruppe konkrete Entwicklungsperspektiven und Maßnahmenvorschläge, die hinsichtlich zeitlicher Umsetzung (kurz-, mittel- oder langfristig) sowie Verantwortlichkeiten differenziert ausgewiesen werden. Durch diese strukturierte Verknüpfung von Ergebnissen und Maßnahmen wird sichergestellt, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht isoliert verbleiben, sondern in nachvollziehbarer Weise in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.			

Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

218	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass auf Ebene der beteiligten Hochschulen umfassende und institutionell verankerte Konzepte zur Förderung von Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorliegen. Für die Universität Bonn bildet insbesondere die Diversitätsstrategie 2025–2030 mit ihrem intersektionalen Ansatz sowie die etablierten Gleichstellungs- und Unterstützungsstrukturen eine tragfähige Grundlage. Auch die Partnerinstitutionen – Deutsche Sporthochschule Köln, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (als Bildungspartner) – verfügen über vergleichbare Konzepte und institutionalisierte Maßnahmen zur Sicherstellung von Chancengleichheit und zum Schutz vor Diskriminierung. Wie oben bereits dargelegt, verfügen alle Institutionen zudem über Schutzkonzepte. Auf Ebene des Studiengangs werden diese Rahmenbedingungen aufgegriffen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass insbesondere Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie eine Sensibilität für potenziell belastende Studieninhalte berücksichtigt werden. Dies erscheint angesichts der thematischen Ausrichtung des Studiengangs als besonders relevant. Auch die Überlegungen zu reflexiven Formaten und traumasensiblen Zugängen tragen zu einem diskriminierungssensiblen Lernumfeld bei.
------------------------	---

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

219	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich nicht um einen Lehramtsstudiengang.			

220	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt: 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen von 1. und 2. sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Es handelt sich nicht um einen Lehramtsstudiengang.
------------------------	---

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

221	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe kommt zu der Einschätzung, dass die Anforderungen an weiterbildende Masterstudiengänge erfüllt sind. Der Studiengang ist klar auf eine Zielgruppe ausgerichtet, die bereits über einen ersten Hochschulabschluss sowie einschlägige berufliche Erfahrungen verfügt. Dies wurde in den Gesprächen mehrfach bestätigt und entspricht der Einordnung als weiterbildender Studiengang. Die Konzeption des Studiengangs knüpft inhaltlich an diese beruflichen Erfahrungen an. Wie bereits unter den Kriterien 206 und 210 ausgeführt, zeigt sich dies insbesondere in der starken Praxisorientierung des Curriculums, der Arbeit mit Fallbeispielen sowie in reflexiven Lehrformaten, die eine Einbindung eigener beruflicher Erfahrungen ermöglichen. Auch die Ausrichtung auf konkrete organisationale Handlungsfelder verdeutlicht, dass der Studiengang gezielt auf die Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen ausgerichtet ist. Die besondere Profilierung als weiterbildender Studiengang wird zudem durch die strukturelle Ausgestaltung unterstützt. Blockformate, Teilzeitoptionen sowie flexible Studienstrukturen tragen dazu bei, die Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu gewährleisten und entsprechen damit zentralen Anforderungen an weiterbildende Studiengänge. Auch in inhaltlicher Hinsicht ist eine Vergleichbarkeit mit konsekutiven Masterstudiengängen gegeben. Der Studiengang verbindet wissenschaftliche Fundierung mit interdisziplinären Perspektiven und professionsbezogenen Handlungskompetenzen und ermöglicht damit eine vertiefende Qualifizierung auf Masterniveau.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

222	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums, 2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,
-----	--

	5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang hat keine nicht-hochschulischen Kooperationen.			

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

223	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass der Studiengang in Kooperation mehrerer Hochschulen durchgeführt wird und diese Kooperation ein zentrales konzeptionelles Element darstellt. Die Zusammenarbeit der beteiligten Partnerinstitutionen ist dabei nicht nur organisatorisch angelegt, sondern trägt wesentlich zur inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs bei. Insbesondere die multiprofessionelle Einbindung unterschiedlicher fachlicher Perspektiven wird von der Gutachter*innengruppe als zentrale Stärke bewertet, da sie eine adäquate Bearbeitung des komplexen Themenfeldes ermöglicht. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Kooperation grundsätzlich tragfähig organisiert ist und die beteiligten Institutionen in die Lehre sowie in die konzeptionelle Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden sind. Zugleich wurde jedoch erkennbar, dass die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit – insbesondere im Hinblick auf Zuständigkeiten, Modulverantwortlichkeiten und Abstimmungsprozesse – teilweise komplex ist und durch unterschiedliche institutionelle Rahmenbedingungen geprägt ist. Die Gutachter*innengruppe bewertet diese Komplexität als nachvollziehbar, sieht jedoch Potenzial, die jeweiligen Beiträge der Partnerinstitutionen noch klarer zu konturieren und transparent darzustellen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen stärker im Sinne der Modulverantwortung in die relevanten curricularen Bereiche einzubinden, insbesondere im Modul I. Ziel sollte es sein, die rechtlichen Aspekte des Themenfeldes struktureller und sichtbarer im Curriculum zu verankern. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe würde eine solche stärkere fachliche Zuordnung nicht nur zur inhaltlichen Schärfung beitragen, sondern zugleich die Profilierung der Kooperation insgesamt unterstützen. Ein zentraler Aspekt betrifft darüber hinaus die formale Absicherung der Kooperation. Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag noch kein von allen beteiligten Partnerinstitutionen rechtsverbindlich unterzeichneter Kooperationsvertrag vor. Vor dem Hintergrund der engen inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung der beteiligten Hochschulen ist ein solcher Vertrag aus Sicht der Gutachter*innengruppe zwingend erforderlich, um Zuständigkeiten, Entscheidungsstrukturen sowie Rechte und Pflichten der Partner verbindlich zu regeln und die langfristige Durchführung des Studiengangs abzusichern.			

Veränderungsbedarf	Ein von allen beteiligten Partnerinstitutionen rechtsverbindlich unterzeichneter Kooperationsvertrag vorzulegen.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Eine stärkere Einbindung der HSPV im Sinne der Modulverantwortung der relevanten curricularen Bereiche (insbesondere im Modul I) wird angeregt, um die rechtlichen Aspekte des Themas struktureller im Curriculum zu verankern.

Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § 16 StudakVO NRW)

224	Für Joint Programmes finden die Kriterien 201, 202, 204, 205, 206, 209, 213 (1. Satz), 214, 216 und 217 entsprechend Anwendung. Im Übrigen finden die Kriterien 203, 207, 208, 210-212, 213 (Sätze 2 und 3), 215 und 218 bis 223 keine Anwendung. Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang ist kein Joint Programme.			

225	Wird ein Joint Programme von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang ist kein Joint Programme.			

Anlage 3: Stellungnahme vom 04.05.2026

Stellungnahme

zum Gutachten zur internen Akkreditierung im Verfahren „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ (M.A.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir der Anregung der Akkreditierungskommission nach und nehmen zu dem uns am 27. April 2026 übermittelten Gutachten zur internen Akkreditierung im Verfahren „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen“ (M.A.) gemäß § 14 Abs. 5 EvAO Stellung. Wir beschränken uns aufgrund der kurzen Reaktionszeit und mit Blick auf die notwendigen Abstimmungen zwischen den beteiligten Partnern auf die wichtigsten Hinweise zu den drei angezeigten Veränderungsbedarfen.

Ad 1. Darstellung von Inhalten, Lernergebnisse und Kompetenzziele in den Modulbeschreibungen (Kriterium 211)

Die Einschätzung der Gutachter*innen ist im Sinne eines summarischen Eindrucks mit Blick auf mehrere, voneinander unabhängige Aspekte im konkreten Text der vorgelegten Modulbeschreibungen nachvollziehbar. Die Modulbeschreibungen der Module D, I und O (und G) wurden an kritischen Stellen überarbeitet um die transparente, konsistente und kompetenzorientierte Darstellung der Inhalte und Lernergebnisse zu bessern und dadurch auch die Elemente der curricularen, Modul-übergreifenden Lernpfade besser kenntlich zu machen. Die Anpassungen können im Einzelnen dem aktualisierten Modulhandbuch entnommen werden. Insbesondere wurde das Thema „Kinderrechte“ im Modul G (normativ) und S3 (zielgruppenorientierte Anwendung) explizit ausgewiesen. Das Thema „Schutzkonzepte“ wurde in Modul O (allgemein) stärker hervorgehoben, sowie in den Modulen S1-3 (spezifisch) expliziert. In Modul D wurde „Traumatisierung“ als zentraler Begriff für das Verständnis der Perspektive von Betroffenen ergänzt. Es bereitet nun die eingehendere Beschäftigung mit Traumatisierung und deren praktische Konsequenzen in Modul I vor (vgl. dazu die folgenden Hinweise zu Veränderungsbedarf 2). Wie bereits in der Begehung deutlich wurde, adressieren die Gutachter*innen hier keine inhaltlichen oder fachlichen Aspekte, sondern Fragen der Darstellung. Dem entspricht auch die Bezugnahme auf Kriterium 211.

Ad 2. „Das Curriculum muss um Basiswissen der Psychotraumatologie ergänzt werden. (Kriterium 215)“

Die Einschätzung der Gutachter*innen ist insbesondere aufgrund der fachlichen Bedeutung eines traumasensiblen Umgangs mit Betroffenen nachvollziehbar. Entsprechend wurden die Inhalte von Modul I um die Vermittlung von psychotraumatologischem Basiswissen ergänzt, um insbesondere die Qualifikationsziele der traumasensiblen Gesprächsführung und das Erkennen und Stabilisieren emotionaler Dynamiken zu erreichen zu können.

Ad 3. „Ein von allen beteiligten Partnerinstitutionen rechtsverbindlich unterzeichneter Kooperationsvertrag ist vorzulegen. (Kriterium 223)“

Die inhaltliche Abstimmung und Erarbeitung des Kooperationsvertrags ist im März 2026 abgeschlossen worden. Die zuständigen Organe der Partner haben bereits zugestimmt. Wir warten derzeit auf die Vorlage des zu unterzeichnenden Dokuments durch die zuständige Abteilung.

Die Empfehlungen werden ebenfalls berücksichtigt werden. Teilweise deuteten sie sich bereits im Prüfbericht und den Vorabstellungnahmen sowie in der Begehung an. Im Modulhandbuch finden sich dazu bereits erste Überlegungen.

Wir bedanken uns bei den Gutachter*innen für die intensive Auseinandersetzung mit den Unterlagen, den anregenden fachlichen Austausch und die konstruktiven Hinweise bedanken.

Für die Arbeitsgruppe

Jochen Sautermeister

Anmerkung

Die benannte Arbeitsgruppe hat den Studiengang entwickelt und begleitet die Akkreditierung und Implementierung bis zur Konstitution des Prüfungsausschusses und des Kooperationsbeirats. Ihr gehören an:

- Prof. Dr. Dr. Jochen Sautermeister, nominierte Studiengangsleitung, Prüfungsausschussvorsitz für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn
- Prof. Dr. Bettina Rulofs, nominiertes Mitglied für den Prüfungsausschuss und Kooperationsbeirat für die Deutsche Sporthochschule
- Prof. Dr. Thomas Bode, nominiertes Mitglied für den Prüfungsausschuss und Kooperationsbeirat für die Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW
- Prof. Dr. Judith Haase, nominiertes Mitglied für den Kooperationsbeirat für die Katholische Hochschule NRW
- Jakob Schrage, nominiertes Mitglied für den Prüfungsausschuss für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn

Diese Stellungnahme wurde im Nachgang zur inhaltlichen Abstimmung in der Besprechung der Arbeitsgruppe am 29. April 2026 verfasst und anschließend in Umlaufverfahren bestätigt.

Studienjahr [Akkreditierungsversion]

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Katholisch-Theologische Fakultät

in Kooperation mit der Deutsche Sporthochschule Köln,
der Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW,
sowie in Bildungspartnerschaft mit der Katholischen Hochschule NRW

Modulhandbuch

zur

Prüfungsordnung (SGuMO 2026)

für den weiterbildenden Masterstudiengang

Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen

Master of Arts

Inhalt:

Übersicht über die Module
Erläuterungen zu den Modulbeschreibungen
Abkürzungsverzeichnis
Übersicht über die beteiligten Personen
Modulbeschreibungen

Kommentiert [JS1]:
**ÄNDERUNGEN GEGENÜBER EINGEREICHTEM ENTWURF ZUR
FORMALEN PRÜFUNG.**

Change-Log 29.3.2026, JNS (offizielles Gutachten vorliegend)
– Ergänzung Schutzkonzept-Begriff in S1, Explikation in S2/3

Change-Log 24.3.2026, JNS
– Aktualisierung von Punkten Vorabstellungnahme -> #Begehung -
> Auflagen
– Ergänzung Umgang mit Auflagen (#Auflage)
– Ergänzung Empfehlungen (#Empfehlung)

Change-log 20.3.2026, JNS:
– Abgleich Modulplan (Prüfbericht)
– In den Spezialisierungsmodulen „Pool“ expliziert
– Ergänzungen zur stärkeren Sichtbarmachung von Forschung und
Methodik in Aufbau und Spezialisierungsmodulen (Suche nach:
#Forschung)
– Vorschläge für Explikationen in Reaktion auf
Vorabstellungnahme (suche: #Explikation)
– Anpassung/Kommentar Studienleistungen
– Redaktionelles
– Ergänzung Inhalt/Qualifikationsziel zu „Pool“-Veranstaltung
(suche: #Pool)

Übersicht über die Module

Grundlegung und Aufbau (Pflicht)

E	Inhaltliche Einführung in das Studium	03 LP
G	Grundlegende Konzepte in ihrer ethischen, sozialen und rechtlichen Bedeutung	06 LP
D	Dynamiken sexualisierter Gewalt	06 LP
X	Selbstreflexion	02 LP
Z	Zielgruppenspezifische Hintergründe und Anwendungen	03 LP
O	Organisationaler Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch	06 LP
I	Intervenieren und Stabilisieren	09 LP

Spezialisierung (Wahlpflicht)

S1	Spezialisierung I: Handlungskontext kath. Kirche	09 LP
S2	Spezialisierung II: Handlungskontext organisierter Sport	09 LP
S3	Spezialisierung 3: Perspektiven der Sozialen Arbeit	09 LP

Studienabschluss (Pflicht)

A	Abschlussarbeit	15 LP
V	Verteidigung Abschlussarbeit	01 LP

Erläuterungen zu den Modulbeschreibungen

Soweit nicht anders angegeben, werden die Lehrveranstaltungen **in deutscher Sprache** abgehalten.

In den Modulbeschreibungen wird jeweils angegeben, wann eine Lehrveranstaltung **angeboten** wird:

- WiSe = Angebot im Wintersemester,
- SoSe = Angebot im Sommersemester
- WiSe + SoSe = Angebot sowohl im Winter- als auch im Sommersemester
- WiSe o. SoSe = Angebot entweder im Winter- oder im Sommersemester

Abkürzungsverzeichnis

Lehrveranstaltungen (LV)

K	Kolloquium
L	Lektürekurs
P	Praktikum
prÜ	praktische Übung
S	Seminar
T	Tutorium
Ü	Übung
V	Vorlesung
*	Anwesenheitspflichtig

Lehrveranstaltungsformate (LVF)

1 bis 3 Studientag(e) (Präsenz) à ca. 8,5h	1/2/3 ST(e)
Wöchentlich, 1/2-stündig (Präsenz)	wP1/2
Wöchentlich, 1/2-stündig (online)	wO1/2
Block (online) mit X Stunden	BX

Sonstiges

dt.	deutsch
LP	Leistungspunkte mit 30h Workload je 1 LP
SWS	Semesterwochenstunden mit 1 SWS = 45 Min.
WL	Workload in Stunden (h)
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

Kooperierende und beteiligte Institutionen

KTF	Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn
DSHS	Deutsche Hochschule für Spottwissenschaft Köln
HSPV	Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen
katho	Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

Kommentiert [JS2]: Findet derzeit keine Anwendung

Kommentiert [JS3]: findet derzeit keine Anwendung

Übersicht über die beteiligten Personen

Verantwortliche und Ansprechpersonen

Studiengangsleitung

Prof. Dr. Dr. Jochen Sautermeister

Moraltheologisches Seminar

Kath.-Theol. Fakultät, Universität Bonn

E-Mail, Link

Studiengangsverantwortliche*r DSHS

Prof. Dr. Bettina Rulofs

E-Mail, Link

Studiengangsverantwortliche*r HSPV

Prof. Dr. Thomas Bode

E-Mail, Link

Studiengangsverantwortliche*r katho

Prof. Dr. Judith Haase

E-Mail, Link

Studiengangskoordination

N.N.

Arbeits- und Forschungsstelle für Sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch IPA-Hub

Moraltheologisches Seminar

Kath.-Theol. Fakultät, Universität Bonn

SGuMO@uni-bonn.de, Link

Lehrpersonen

Universität Bonn

DSHS

HPSV

katho

Modulbeschreibungen

Grundlegung und Aufbau (Pflicht)

Modul: Inhaltliche Einführung in das Studium

Modulnr./-code: E

1. Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte	• Problematisierung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch als gesamtgesellschaftliche Herausforderung • Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch im Verhältnis zu anderen Formen von Gewalt • Überblick über Formen, Verbreitung und Folgen • Organisationale Perspektive auf sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch unter Bezugnahme auf Entwicklungen ab 2010 • Überblick über die beteiligten interdisziplinären Professionen und Einführung in verschiedene wissenschaftstheoretische Positionen auf den Studiengang, inkl. Möglichkeiten und Grenzen multiprofessioneller Praxis • Klärungen eines konstruktiven Verhältnisses von Wissenschaft und Praxis • Ausgewählte aktuelle Forschungsfragen • Überblick über Aufbau anhand der Thematisierung der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module
Qualifikationsziele	• Verstehen der Relevanz der einzelnen Module und die inhaltliche Logik des Aufbaues des Studiums • Kennen die einschlägigen Definitionen und inhaltlichen n Grundlagen Prämissen des Studiengangs

Kommentiert [JS4]: Formulierungsvorschlag
#Vorabstellungnahme #Explikation

Kommentiert [JS5R4]: #Empfehlung

Kommentiert [JS6]: #Vorabstellungnahme #Forschung

2. Lehr- und Lernformen

LV-Art	Thema	Turnus	LV-Format	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Seminar	Einführung in das Studium	WiSe, jährlich	wOn1 & IST	...	2	90

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

verpflichtend	—
nachzuweisen	
empfohlen	—

4. Verwendbarkeit des Moduls

Studiengang/Teilstudiengang	Pflicht-/ Wahlpflicht	Fachsemester
wMA „SGuMO“	P	FS 1

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS

Studienleistung(en)	Beantwortung von Leitfragen zu Texten, Recherchen zu Hintergründen und gesellschaftlichen Entwicklungen –	6. ECTS-LP
		3,00

Prüfung und Prüfungssprache	Klausurarbeit von 60 Minuten
-----------------------------	------------------------------

Kommentiert [JS7]: Studienleistung verzichtbar. #Prüfbericht
#Studienleistungen

7. Häufigkeit

8. Arbeitsaufwand

9. Dauer

Wintersemester	☒	Winter- und Sommersemester	☐	90 Stunden (22,5h in Präsenz)	1 Semester
Sommersemester	☐				Inkl. 1 Studientag

Modulorganisation

Stand: 30.04.2026, Entwurf mit Reaktionsvorschlägen auf Vorabstellungnahme, Begehung, Gutachten

					 UNIVERSITÄT BONN	

Sonstiges	
(z. B. Literaturliste)	–
(z.B. Selbstlernangebote)	■
(z.B. E-Learning-Tools)	■

Modul: Grundlegende Konzepte in ihrer ethischen, sozialen und rechtlichen Bedeutung

Modulnr./-code: G

1. Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte

- Menschenwürde und Menschenrechte, insbesondere Kinderrechte als verfassungsrechtliche Leitprinzipien; Umsetzung im Grundgesetz; Konkretisierung durch Strafrecht, Sozialgesetzgebung, Datenschutzrecht, Gleichbehandlungsgesetz; spezifische Gesetzgebungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch rechtliche Verantwortung von Personen und Organisationen im Rahmen ethischer und sozialer Anforderungen.
- Grundlegendes Verständnis von Gewalt, Macht und Missbrauch und deren Zusammenwirken bei sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch
- Sexualität in einem ganzheitlichen (biopsychosozialen) Verständnis inkl. Entwicklung über Lebensspanne, sexuelle Selbstbestimmung als zentrale normative Orientierung (und typische Infragestellungen), Bedeutung von kulturellen Vorstellungen, ggf. Klärung von Begrifflichkeiten zur Beschreibung einzelner Aspekte von Sexualität (Gender, sexuelle Identität, sexuelle Orientierung), sexuelle Bildung als Förderung und Befähigung des Subjekts zur selbstbestimmten Gestaltung der eigenen Sexualität
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede von sexualisierter Gewalt und verwandten Konzepten (sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch, geschlechtsspezifische Gewalt, sexualisierte Diskriminierung) vor dem Hintergrund von Sexualität als persönliche Gestaltungsaufgabe, Kategorisierungen von Phänomenen und Formen (u.a. graduell)

Qualifikationsziele

Die Studierenden

- kennen die ethischen, rechtlichen und sozialen Perspektiven auf sexualisierte Gewalt
- können das Verhältnis von Gewalt und Sexualität aus den verschiedenen Perspektiven erläutern
- können sexualisierte Gewalt als solche begründet identifizieren.

2. Lehr- und Lernformen

LV-Art	Thema	Turnus	LV-Format	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Vorlesung	Rechtliche Normierungen	WiSe, jährlich	wO1	...	1	45h
Seminar	Gewalt, Macht und Missbrauch	WiSe, jährlich	wO1	...	1	45h
Seminar	Sexualität und sexuelle Bildung	WiSe, jährlich	wO1	...	1	45h
Seminar	Sexuelle/sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch	WiSe, jährlich	1ST	...	1	45h

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

verpflichtend
nachzuweisen
empfohlen

—
Abgeschlossene Teilnahme Modul E: Inhaltliche Einführung in das Studium

4. Verwendbarkeit des Moduls

Studiengang/Teilstudiengang	Pflicht-/ Wahlpflicht	Fachsemester
wMA „SGuMO“	P	FS 1

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS

Studienleistung(en)

—

6. ECTS-LP

6,00

Kommentiert [JS8]: Formulierungsvorschlag
#Vorabstellungnahme #Explikation

Kommentiert [JS9R8]: #Begehung
#Auflage 1
Kinderrechte expliziert

Kommentiert [JS10]: Formulierungsvorschlag
#Vorabstellungnahme #Explikation

Kommentiert [JS11]: Studienleistungen verzichtbar.
#Prüfbericht

		 UNIVERSITÄT BONN	

Wintersemester	☒ Winter- und Sommersemester	☐	180 Stunden (53,5h in Präsenz)	1 Semester Inkl. 1 Studientag
Modulorganisation				
Lehrende(r)	Beteiligte Lehrperson(en)			
Modulkoordinator(in)	Studiengangsleitung			
Anbietende Organisationseinheit(en)	Moraltheologisches Seminar der katholischen Fakultät, Universität Bonn			
Sonstiges				
(z. B. Literaturliste)	Ergänzende Hinweise zur zeitlichen Gestaltung und/oder weitere Informationen für die Studierenden (bspw. Literaturliste, Hinweise auf digital gestützte Selbstlernangebote mit Link oder Einsatz findende E-Learning-Tools mit Link)			
(z.B. Selbstlernangebote)				
(z.B. E-Learning-Tools)				

Modul: Dynamiken sexualisierter Gewalt

Modulnr./-code: D

UNIVERSITÄT  **BONN****1. Inhalte und Qualifikationsziele**

Inhalte	• Allgemeine Dynamiken in Organisationen (Konstruktive und destruktive Macht von Organisationen (vgl. Heitmeyer & Andresen), Täter:innen-Opfer/Betroffenen-Dynamik (als kontextualisierte Dyade in Organisationen), Ausnutzen von Autoritäts- u. Machtverhältnissen, Hierarchien u. asymmetrische Perspektiven in Organisationen, Strukturelles Wegsehen und Schweigen, Bystander-Verhalten, Geschlossene und offene Systeme, Kennzeichen und Dynamiken von Über- vs. unterstrukturierte Organisationen, Greedy Institutions, Gestaltung von Safe Spaces in Organisationen, Reaktionen bei Bekanntwerden von Fällen, Bagatellisierungs- und Neutralisierungsstrategien • Perspektiven, Merkmale und Strategien von Tatpersonen (Täter:innenstrategien, Motivation von Täter:innen, Grooming-Prozess, Manipulationsstrategien, Verdeckungs- und Absicherungsstrategien, Typen von Tatpersonen, Pädophilie, Hebefilie, Pädosexualität, Pädokriminalität, Ersatzhandlungen, Tat-unterstützende und Tat-hemmende Bedingungen in Organisationen aus Perspektive von Tatpersonen (z.B. Finkelhor-Modell), Sexualisierte Gewalt und weitere Formen von interpersonaler Gewalt • Perspektiven und Erfahrungen von Betroffenen (Abhängigkeitsverhältnisse, Anerkennungsbedürfnisse, Unsicherheit u. Verwirrung, Scham- und Schuldgefühle, Isolation, Schweigen, Erfahrungen bei Offenbarung, Hemmende und unterstützende Offenbarungsbedingungen, Traumatisierung, Kurz-, mittelfristige und Langzeitfolgen, Schuldumkehr) • ausgewählte Befunde, Ansätze und -Methoden zur Forschung zu Dynamiken sexualisierter Gewalt, inkl. Besonderheiten der Forschung mit Betroffenen
Qualifikationsziele	Studierende können • die Dynamiken und Muster von sexualisierter Gewalt in Organisationen beschreiben, antizipieren und analysieren • die Ausübung sexualisierter Gewalt aus Perspektive von Tatpersonen beschreiben und analysieren • die Erfahrung von sexualisierter Gewalt aus Perspektive von Betroffenen beschreiben, verstehen und einordnen • die Tatperson-Opfer-Dynamik beschreiben und analysieren • vor diesem Hintergrund Ansatzpunkte für Schutzmaßnahmen zur Durchbrechung der Dynamik von sexualisierter Gewalt in Organisationen entwickeln identifizieren • Stärken und Schwächen von Ansätzen -und Methoden zur Erforschung von Dynamiken sexualisierter Gewalt benennen.

2. Lehr- und Lernformen

LV-Art	Thema	Turnus	LV-Formate	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
1 Vorlesung	Dynamiken der Entstehung von sexualisierter Gewalt in Organisationen	WiSe, jährlich	2 STe & wOI	...	1	45h
2 Seminar	Perspektiven, Merkmale und Strategien von Tatpersonen	WiSe, jährlich	wOI	...	1	45h
3 Seminar	Perspektiven und Erfahrungen von und zu Betroffenen	WiSe, jährlich	1 ST	...	1	45h
4 Übung	Fallanalysen zur Dynamik sexualisierter Gewalt	WiSe, jährlich	wOI	...	2	45h

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Stand: 30.04.2026, Entwurf mit Reaktionsvorschlägen auf Vorabstellungnahme, Begehung, Gutachten

Kommentiert [JS12]: #Begehung
#Auflage 1

Ausführlicher in I, aber hier Verständnis vorbereiten: Traumatisiert werden als Reaktion der Betroffenen auf Erfahrung.

Kommentiert [JS13]: #Vorabstellungnahme #Forschung**Kommentiert [JS14]:** #Auflage1

Leichte Inkonsistenz: Ansätze für Schutzmaßnahmen entwickeln hier zu früh.

Kommentiert [JS15]: #Vorabstellungnahme #Forschung**Kommentiert [JS16]:** #Auflage 1: „Handwerkliche Mängel“ u.a. in D

SWS ist eine Einheit deren Hintergrund (heute) eigentlich die Kapazitätsberechnung steht. Sie geht von traditionellen Formen wöchentlicher und synchroner Lehre aus. Die Workloadangabe soll den Studierenden Orientierung über ihre Arbeitsbelastung geben. Workload impliziert keine Angabe zum Anteil von synchroner Lehre. Das bedeutet: 1 SWS muss nicht 30h Workload entsprechen. Sie tut es nur unter der bestimmten Voraussetzung das die übliche(!) Heuristik „1 Anteil Präsenz = 1 Anteil Vorbereitung = 1 Anteil Nachbereitung“ angewendet wird. Das passt für traditionelle Formen universitäre Lehre häufig (noch). Aber das ist keinesfalls immer so und ist rechtlich auch nicht notwendig. Didaktisch/Kompetenzorientiert sind abweichende Anteilszusammensetzung begründbar, z.B. höherer Anteil synchroner Formate. Es gibt außerdem keine Notwendigkeit den Gesamtworkload eines Moduls (der mit dessen ECTS-LP korrespondiert) unter den LVs anhand desselben Verhältnisses zu synchronen Elementen aufzuteilen.

Hier bedeutet das konkret: Die 4. LV in diesem Modul, Übung „Fallanalysen“ hat einen höheren relativen Anteil von synchroner Lehre im Workload der Studierenden, als die 3. LV, Seminar, „Perspektiven von Betroffenen“. Der synchrone/präsentische Anteil des Workloads ist gemäß Akkreditierungsverordnung auf Moduleben aufzuweisen. Dies erfolgt unter „8. Arbeitsaufwand“. Hier sind für D 70,5h ausgewiesen. Auf LV-Ebene ergeben sich die Angaben aber auch durch die aufgeführten LV-Formate, denen ein eindeutiger WL-Wert zugeordnet ist. Daraus ergibt sich

- LV1: 2STe + wOI → 17h+15h= 32h; Synchron-Anteil ca. 70%
- LV 2: wOI → 15h; S-Anteil ca. 33%
- LV 3: 1 Studententag → 8,5; S-Anteil ca. 6%
- LV 4: wOI → 15h; S-Anteil ca. 33%

In der Summe: 32+15+8,5+15 = 70,5

„Handwerkliche Mängel“ sind hier nicht zu erkennen. Inhaltlich/Didaktisch kann man fragen, ob man die WL-Aufteilung zwischen den LV noch genauer zuschneiden möchte. z.B. wenn man der Meinung ist, man benötigt in LV1 mehr Zeit für Vor- und Nachbereitung.

Kommentiert [JS18]: Wenn SWS die Präsenzzeit angeben soll, dann kann hier auf 2 erhöht werden.**Kommentiert [JS17]:** @AG: Hoher Präsenzanteil an WL an WL 17h+15h= 32h/45h WL. D.h. relativ wenig WL für Vor- und Nachbereitung. Ggf. 15h Workload von LV 3 abziehen.**Kommentiert [JS19]:** Ggf. 30h -> in LV 1 dafür 60

verpflichtend nachzuweisen	—
empfohlen	Abgeschlossene Teilnahme Modul E: Inhaltliche Einführung in das Studium
4. Verwendbarkeit des Moduls	
	Studiengang/Teilstudiengang
	wMA „SGuMO“
	Pflicht-/Wahlpflicht
	P
	Fachsemester
	FS 1
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS	
Studienleistung(en)	Schriftliche Ausarbeitung einer Fallanalyse (10–15 Seiten)
Prüfung und Prüfungssprache	Wissenschaftliche Hausarbeit 20.000 – 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen im Textteil gem. PO §20
7. Häufigkeit	8. Arbeitsaufwand
Wintersemester ☒ Winter- und Sommersemester ☐ Sommersemester ☐	180 Stunden (70,5h in Präsenz)
9. Dauer	
1 Semester inkl. 3 Studientage	
Modulorganisation	
Lehrende(r)	Beteiligte Lehrperson(en)
Modulkoordinator(in)	Studiengangsleitung
Anbietende Organisationseinheit(en)	Moraltheologisches Seminar der katholischen Fakultät, Universität Bonn
Sonstiges	
(z. B. Literaturliste)	—
(z.B. Selbstlernangebote)	—
(z.B. E-Learning-Tools)	—

Kommentiert [JS20]: Wichtiges Element zur Einübung der Analysefähigkeit. Kann auch als inhaltliche wie formale Vorbereitung zur Prüfung genutzt werden.

Kommentiert [JS21]: Angaben konkretisiert

Kommentiert [JS22]: #Empfehlung: Ergänzen um mündl. Element?

Kommentiert [JS23]: @9.1 und SQDSL: Angabe notwendig, wenn LVF unter 2. aufgelöst?

Modul: Selbstreflexion				 UNIVERSITÄT BONN		
Modulnr./-code: X						
1. Inhalte und Qualifikationsziele						
Inhalte	- Motivation und Interesse am Thema - Eigene Einstellungen und Prägungen zu Sexualität, Gewalt mit ihren möglichen Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Reflexion von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch sowie Umgang mit (möglichen) Betroffenen und Beschuldigten/Täter*innen - Perspektive als Fachkraft in einer Organisation (Rolle, Loyalität, Unabhängigkeit, Konflikte, Kritik, Widerstände, ...) - Selbstfürsorge, Achtsamkeit, eigene Grenzen, emotionale Belastung, sekundäre Traumatisierung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden, - kennen die Relevanz eigener biografischer Erfahrungen, Motivationen, Haltungen und Einstellungen für Wahrnehmungen, Denken, Sprechen und Handeln mit Bezug zu sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. - können subjektive Deutungsmuster identifizieren und rekonstruieren. - kennen Handlungsoptionen zum Umgang mit möglichen Spannungsfeldern in der zukünftigen Praxis zwischen Interessen der Organisation, eigenen Motivationen, fachlichen Ansprüchen und rechtlichen Vorgaben.					
2. Lehr- und Lernformen						
LV-Art	Thema	Turnus	LV-Format	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Praktische Übung	Mein Blick auf das Thema	WiSe, jährlich	1 ST	...	1	30h
Praktische Übung	Ich in der Praxis	SoSe, jährlich	1 ST	...	1	30h
3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul						
verpflichtend nachzuweisen	—					
empfohlen	—					
4. Verwendbarkeit des Moduls						
	Studiengang/Teilstudiengang			Pflicht-/ Wahlpflicht	Fachsemester	
	wMA „SGuMO“			P	FS 1	
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS						6. ECTS-LP
Studienleistung(en)	Essay zur Verschränkung von Selbstreflexion und Praxis (ca. 8000 · 10000 Zeichen mit Leerzeichen)					2,00
Prüfung und Prüfungssprache	Keine Prüfung					
7. Häufigkeit		8. Arbeitsaufwand		9. Dauer		
Wintersemester	☒ Winter- und Sommersemester	60 Stunden (15h in Präsenz)		2 Semester 2 Studententage		
Modulorganisation						
Lehrende(r)	Beteiligte Lehrperson(en)					
Modulkoordinator(in)	Studiengangsleitung					
Anbietende Organisationseinheit(en)	Moraltheologisches Seminar der katholischen Fakultät, Universität Bonn					
Sonstiges						
(z. B. Literaturliste)	—					
(z. B. Selbstlernangebote)	—					

Kommentiert [JS24]: Fehlte. #Prüfbericht

 Kommentiert [JS25]: #Auflage1 ?
 #Begehung: hier vormals 30h (in Begehung angemerkt, aber schon zwischen Versand und Begehung korrigiert)



Modul: Zielgruppenspezifische Hintergründe und Anwendungen

Modulnr./-code: Z

1. Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte

- Prävalenzen, Formen und Kontexte von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche u. Erwachsene
- Rechtliche Aspekte zu Kindern und Jugendlichen als Schutzbefohlene
- entwicklungsbedingte Vulnerabilitäten von Kindern, wie etwa einfache Manipulierbarkeit, noch nicht entwickeltes Bewusstsein für Sexualität, geringe Erfahrung
- entwicklungsbedingte Vulnerabilitäten von Jugendlichen, wie etwa Identitätsfindung, beginnende sexuelle Selbstfindung, Peer-Druck, Online-Risiken (Cybergrooming, Sextortion), Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Anerkennung
- Vertrauensvorschuss gegenüber Erwachsenen
- Adultismus als strukturelle Bedingung für die Ausübung von Macht und Gewalt durch Erwachsene gegenüber Heranwachsenden
- Situations- und/oder personengebundene Vulnerabilitäten von Erwachsenen, z.B. allg. Abhängigkeitsverhältnisse in Organisationen, Sexismus, Heteronormativität, Rassismus, Ableismus
- Mehrfachviktimsierung
- Besondere zielgruppen-/kontextspezifische Risiken, wie etwa Fluchterfahrungen, Kinderheime, Jugend-Wohngruppen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Krankenhäuser und Pflegeheime
- Interaktion verschiedener Vulnerabilitäten und Intersektionalität.

Qualifikationsziele

- Studierende können
- die entwicklungsbedingten Vulnerabilitäten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erkennen, beschreiben und analysieren.
 - Interaktionen und intersektionale Zusammenhänge zielgruppenspezifisch beschreiben und analysieren.

2. Lehr- und Lernformen

LV-Art	Thema	Turnus	LV-Format	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Seminar	Kinder und Jugendliche schützen	WiSe, jährlich	wO1 & 1ST	...	1,3	60
Seminar	Erwachsene und Vulnerable Gruppen und Intersektionalität	WiSe, jährlich	wO1	...	0,7	30

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

verpflichtend
nachzuweisen
empfohlen

—
Abgeschlossene Teilnahme der Module E, G und D (Einführung und Grundlagen)

4. Verwendbarkeit des Moduls

Studiengang/Teilstudiengang	Pflicht-/ Wahlpflicht	Fachsemester
wMA „SGuMO“	P	FS 1

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS

6. ECTS-LP

Studienleistung(en)
Prüfung und
Prüfungssprache

—
Klausur von 60 Minuten

3,00

Kommentiert [JS26]: Verzichtbar.

7. Häufigkeit

8. Arbeitsaufwand

9. Dauer

Wintersemester
Sommersemester

☐
☐

Winter- und
Sommersemester

☐

90 Stunden
(38,5 in Präsenz)

1 Semester
1 Studententag

Modulorganisation

Lehrende(r)

Beteiligte Lehrperson(en)

		 UNIVERSITÄT	

Stand: 30.04.2026, Entwurf mit Reaktionsvorschlägen auf Vorabstellungnahme, Begehung, Gutachten

Modulkoordinator(in)	Studiengangsleitung
Anbietende Organisationseinheit(en)	Moraltheologisches Seminar der katholischen Fakultät, Universität Bonn
Sonstiges	
(z. B. Literaturliste)	
(z.B. Selbstlernangebote)	
(z.B. E-Learning-Tools)	

Modul: Organisationaler Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch

Modulnr./-code: O

1. Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte

- Schutz als dauerhafte Aufgabe der Organisationsentwicklung: lernende Organisationen, zentrale Elemente, Phasen, Akteure, Faktoren des Gelingens und Scheiterns, Umgang mit Widerständen, Methoden, best practice
- Risiko- und Potenzialanalyse: Ziel, Ansätze, Analyseperspektiven, methodische Elemente, typische Befunde
- Schutzkonzepte als zentrales Element: Zweck, Inhalte, Modelle (z.B. UBSKM, 7P (UniSAFE), ...), Forschungslage, typische inhaltliche und praktische Fragen und Probleme, bewährte Lösungsansätze, Auseinandersetzung mit ausgewählten Beispielen, operative Umsetzung Evaluation
- Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch als Thema von Management, und Governance und Compliance: Maßnahmen im PDCA-Zyklus, Entwicklung und Pflege von Organisationskultur, Führung, Motivation und Changemanagement
- Dimensionen der von Aufarbeitung und Aufarbeitung als Aufgabe von Organisationen
- ausgewählte Befunde, Ansätze und Methoden zur Forschung zu Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen

Qualifikationsziele

- Die Studierenden können
- eine Organisation auf Ressourcen, Risiken und Potenziale für den Schutz vor sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch analysieren.
 - die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes anleiten.
 - Schutzkonzepte mit Blick auf allgemeine Standards bewerten.
 - einen Prozess zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes entwickeln und begleiten.
 - organisatorische Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch evaluieren.
 - eine langfristige Schutzstrategie gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch für eine Organisation entwickeln und verfolgen/begleiten.
 - Stärken und Schwächen von Ansätzen und Methoden zur Forschung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen benennen.

Kommentiert [JS27]: #Vorabstellungnahme #Forschung

Kommentiert [JS28]: #Begehung
#Auflage 1

Nicht ganz klar, was bemängelt wurde. Aus Diskussion in Begehung zu vermuten: Kompetenzziel hier zu niedrig, daher ergänzen.

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Kommentiert [JS29]: #Vorabstellungnahme #Forschung

2. Lehr- und Lernformen

LV-Art	Thema	Turnus	LV-Format	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Vorlesung	Entwicklung zu einer schützenden Organisation	WiSe, jährlich	wO2	...	2	90h
Übung	Risikoanalysen	WiSe, jährlich	wO1	...	1	45h
Seminar	<u>Schutzprozess</u> <u>Schutzkonzepte</u>	WiSe, jährlich	wO1 & 1ST	...	1	45h

Kommentiert [JS30]: @AG: Nun vollständig online. Abgleichen mit aktualisierter Kennzahlen Anzahl STe und Verhältnis Digital/Präsenz.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

verpflichtend
nachzuweisen
empfohlen

—
Abgeschlossene Teilnahme der Module E, G und D (Einführung und Grundlagen)

Kommentiert [JS31]: #Auflage1

Begriffliche Abstimmung

4. Verwendbarkeit des Moduls

Studiengang/Teilstudiengang

Pflicht-/
Wahlpflicht

Fachsemester

wMA „SGuMO“

P

FS 1

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS

Studienleistung(en)
Seiten)

Kommentiert [JS32]: Leistungseinheit Risikoanalyse (10-15 Gattung. In Hausarbeit dann darauf aufbauend Konzept.

Stand: 30.04.2026, Entwurf mit Reaktionsvorschlägen auf Vorabstellungnahme, Begehung, Gutachten

				 UNIVERSITÄT BONN		

7. Häufigkeit		8. Arbeitsaufwand	9. Dauer
Wintersemester	☒ Winter- und Sommersemester	180 Stunden (60h in Präsenz)	1 Semester 12 Studententage
Modulorganisation			
Lehrende(r)	Beteiligte Lehrperson(en)		
Modulkoordinator(in)	Studiengangsleitung		
Anbietende Organisationseinheit(en)	Moraltheologisches Seminar der katholischen Fakultät, Universität Bonn		
Sonstiges			
(z. B. Literaturliste)	Thema der Hausarbeit ist die exemplarische Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes inkl. Risikoanalyse.		
(z.B. Selbstlernangebote)			
(z.B. E-Learning-Tools)			

Kommentiert [JS35]: #Begehung
#Auflage 1

Inkonsistenz. In früherer Version waren Studententage vorgesehen. Diese wurden in den Formaten korrigiert, aber hier nicht angepasst.

Begehung: globale, unspezifische Empfehlung für mind. einen Studententag im Modul → Vorschlag: Aufnahme 1 ST in LV 3. (LV hat Studienleistungen, LV1 eher Wissensbasiert)

Modul: Intervenieren und Stabilisieren		 UNIVERSITÄT BONN				
Modulnr./-code: I						
1. Inhalte und Qualifikationsziele						
Inhalte	<u>Psychotraumatologisches Grundwissen</u> • <u>Trauma als individuelle Reaktion</u> • <u>Typische Reaktionsmuster und Verhaltensweisen</u> • <u>Trigger und Retraumatisierung</u> • <u>Grundsätze traumasensibler Arbeit</u> Gesprächsführung und Kommunikation: • Professionelle, traumasensible Gespräche bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt • Umgang mit emotionalen Reaktionen und organisatorischer Erststabilisierung • Klärung von Rollen und Auswahl geeigneter Gesprächspartner:innen Vermeidung von Vorverurteilungen und Verdachtsstigmatisierung Rechtlicher Rahmen: • Relevante Schutzmaßnahmen (Polizei-, Straf-, Sozial-, Familienrecht) • Vertraulichkeit, Datenschutz, Melde- und Mitwirkungspflichten • Vermeidung eigener strafrechtlicher Risiken Ablauf und Rollen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Kooperation: • kriminologische und kriminalistische Grundlagen zur Einschätzung von Verdachtsaufklärung • Methodische Ansätze zur Analyse von Aussagen, Indizien und Verdachtsdynamiken • Datenschutzkonforme Fallübergaben Zusammenarbeit mit Justiz, Verwaltung und externen Akteuren Ethische Reflexion: • Umgang mit Loyalitätskonflikten und Schweigeverhalten <u>Kritische Interpretation</u> • <u>ausgewählte Befunde, Ansätze und Methoden zur Forschung zu Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen</u>					
Qualifikationsziele	Die Studierenden können • Gespräche unter Unsicherheit professionell führen • Erste Handlungsfähigkeit nach Verdachtsfällen sichern • Gesprächsverläufe strukturiert, traumasensibel dokumentieren • Emotionale Dynamiken erkennen und stabilisierend wirken • Schutzmaßnahmen rechtlich einordnen und organisatorisch umsetzen • Kommunikationspflichten und rechtliche Grenzen beachten • Fallübergaben rechtssicher gestalten • Strafrechtliche Risiken und negative Beeinflussung von Strafverfahren vermeiden • Nachhaltige Kooperationen mit externen Stellen aufbauen • <u>Stärken und Schwächen von Ansätzen -und Methoden zur Forschung zu Intervention und Stabilisierung benennen.</u>					
2. Lehr- und Lernformen						
LV-Art	Thema	Turnus	LV-Formate	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Praktische Übung	Grundlagen der Gesprächsführung und Kommunikation	SoSe, jährlich	3 STE ⁽¹⁾	...	1	45h

Kommentiert [JS36]: #Begehung

#Auflage 1

Keine Anzeichen für „handwerklichen Mängel“ erkennbar.

WL-Berechnung stimmt. (eher klassisch, außer LV1)
Angabe Studientage stimmt.**Kommentiert [JS37]:** #Begehung #Auflage 1

Als eigenen Block aufgenommen.

(zusätzlich in D ergänzt)

Kommentiert [JS38]: #Vorabstellungnahme #Forschung**Kommentiert [JS39]:** #Vorabstellungnahme #Forschung**Kommentiert [JS40]:** Getrennte Lehrveranstaltung, die aber organisatorisch zusammengezogen werden sollen. Entsprechender Hinweis unter „Sonstiges“ aufgenommen.**Kommentiert [JS41]:** #Auflage1

inkl. Vermittlung und Anwendung Psychotraumatologisches Basiswissen

Übung	Gesprächsführung mit und Stabilisierung von Betroffenen	SoSe, jährlich		...	1	45h
Übung	Fallmanagement und Organisation stabilisieren	SoSe, jährlich	wO2	...	2	90h
Seminar	Staatliche Schutzmaßnahmen und rechtliche Grundlagen: Input	SoSe, jährlich	wO1	.	1	45h
Praktische Übung	Multiprofessionelle Fallarbeit	SoSe, jährlich	wO1		1	45h
3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul						
verpflichtend nachzuweisen						
empfohlen	Abgeschlossene Teilnahme der Module E, G und D (Einführung und Grundlagen)					
4. Verwendbarkeit des Moduls						
Studiengang/Teilstudiengang			Pflicht-/Wahlpflicht		Fachsemester	
wMA „SGuMO“			P		FS 2	
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS					6. ECTS-LP	
Studienleistung(en)	Schriftliche Beschreibung und Reflexion der multiprofessionelle Fallarbeit (10-15 Seiten)				9,00	
Prüfung und Prüfungssprache	Mündliche Prüfung (30 Minuten)					
7. Häufigkeit		8. Arbeitsaufwand		9. Dauer		
Wintersemester	☐	Winter- und Sommersemester	☐	270 Stunden (85,5h in Präsenz)		2 Semester
Sommersemester	☒					3 Studientage
Modulorganisation						
Lehrende(r)	Beteiligte Lehrperson(en)					
Modulkoordinator(in)	Studiengangsleitung					
Anbietende Organisationseinheit(en)	Moraltheologisches Seminar der katholischen Fakultät, Universität Bonn					
Sonstiges						
Organisatorische Hinweise	(1) Die beiden Lehrveranstaltungen werden hintereinander im Rahmen von drei zusammenhängenden Studientagen angeboten.					
(z. B. Literaturliste)						

(z. B. Literaturliste)

(z.B.

Selbstlernangebote)

(z.B. E-Learning-Tools)

Kommentiert [JS42]: Wichtige Übung zur Festigung der Kompetenzen und Prozess-Sensibilität → hohe Synergie mit Prüfungsvorbereitung!

Kommentiert [JS43]: Vorher 1 Semester

Spezialisierung (Wahlpflicht)

Modul: Spezialisierung I: Handlungskontext kath. Kirche			 UNIVERSITÄT BONN			
Modulnr./-code: S1						
1. Inhalte und Qualifikationsziele						
Inhalte	• Strukturellen, kulturellen und theologischen Spezifika der kath. Kirche mit Blick auf die Verhinderung von und den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch • <u>Spezifika von Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen in der kath. Kirche</u> • Ausgewählte Themen der Prävention, Intervention (inkl. Aufklärung und Sanktionierung) sowie Aufarbeitung und Erinnerung im Handlungskontext kath. Kirche • Tätigkeiten, Inhalte und Erfahrungen von Akteuren im Handlungsfeld kath. Kirche • Einblicke in einen anderen Handlungskontext entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung • <u>ausgewählte Befunde, Ansätze und Methoden zur Forschung zu sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in der kath. Kirche</u>					
Qualifikationsziele	Die Studierenden • kennen die relevanten strukturellen, kulturellen und theologischen Spezifika des Handlungskontextes kath. Kirche • können konkrete Begebenheiten hinsichtlich der Relevanz und der riskanten wie protektiven Auswirkungen dieser Spezifika analysieren • können diese Spezifika bei der Konzeption, Anleitung und Durchführung von Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch (<u>inkl. Schutzkonzepte</u>) im Handlungskontext kath. Kirche berücksichtigen • können dabei die Perspektive verschiedener relevanter Akteure berücksichtigen und mit diesen kooperieren. • <u>Ergänzende Kompetenzen kennen grundlegende Charakteristika eines weiteren Handlungskontexts</u> • <u>können theologische Methoden auf Fragestellungen im Bereich sexualisierter Gewalt adaptieren.</u>					
2. Lehr- und Lernformen						
LV-Art	Thema	Turnus	LV-Formate	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Seminar	Die kath. Kirche als Handlungskontext für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch	SoSe, jährlich	wO1 & IST	...	2	90h
Seminar	Ausgewählte Themen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung	SoSe, jährlich	wO1	...	1	45h
Seminar	Begegnung mit Vertreter*innen der Praxis: Einblicke und Reflexionen	SoSe, jährlich	wO1	...	1	45h
V/S/Ü/pr/Ü/E	Auswahl aus einer Lehrveranstaltung des Pools	SoSe, jährlich	–	...	2	90h
sowie eine der folgenden Lehrveranstaltungen						
Übung	Das Spannungsfeld von Schutz, Nähe und Macht	SoSe, jährlich	wO1 & IST	...	2	90h

Kommentiert [JS44]: #Auflage1 #Schutzkonzepte

Kommentiert [JS45]: #Vorabstellungnahme #Forschung

Kommentiert [JS46]: #Auflage1 #Schutzkonzepte

Kommentiert [JS47]: #Vorabstellungnahme #Pool

Kommentiert [JS48]: #Vorabstellungnahme #Forschung

	<u>in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</u>					
<u>Übung</u>	<u>Vulnerabilität und Schutz in Lebensbereichen Erwachsener mit erhöhtem Unterstützungsbedarf</u>	<u>SoSe, jährlich</u>	<u>wO1 & IST</u>		<u>2</u>	<u>90h</u>
<u>Vorlesung</u>	<u>Der organisierte Sport als Handlungskontext für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch</u>	<u>SoSe, jährlich</u>	<u>wO2</u>		<u>2</u>	<u>90h</u>
3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul						
verpflichtend nachzuweisen	—					
empfohlen	Abgeschlossene Teilnahme der Module E (Einführung) G und D (Grundlagen) sowie Z, O und I (Aufbau)					
4. Verwendbarkeit des Moduls						
	Studiengang/Teilstudiengang		Pflicht-/Wahlpflicht		Fachsemester	
wMA „SGuMO“					WP	
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS					FS 2	
Studienleistung(en)						6. ECTS-LP
						9,00
Prüfung und	Wissenschaftliche Hausarbeit		(20.000 – 40.000 Zeichen inkl.			
Prüfungssprache	Leerzeichen und Anmerkungen im Textteil gem. PO §20)					
7. Häufigkeit			8. Arbeitsaufwand		9. Dauer	
Wintersemester	☐	Winter- und Sommersemester	270 Stunden		1 Semester	
Sommersemester	☒		(mind. 53,5h in Präsenz)		1 Studententag	
Modulorganisation						
Lehrende(r)		Beteiligte Lehrperson(en)				
Modulkoordinator(in)		Studiengangsleitung				
Anbietende Organisationseinheit(en)		Moraltheologisches Seminar der katholischen Fakultät, Universität Bonn				
Sonstiges						
(z. B. Literaturliste)						
(z.B.						
Selbstlernangebote)						
(z.B. E-Learning-Tools)						

Kommentiert [JS49]: Angaben konkretisiert

Kommentiert [JS50]: #Empfehlung: mündl Element?

Modul: Spezialisierung 2: Handlungskontext organisierter Sport

LOGO

Kommentiert [JS51]: Logo DSHS

Modulnr./-code: S2

1. Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte

- Aufbau, Struktur und Governance des organisierten Sports
- Entwicklung und Wahrnehmung der Thematik (Missbrauch, sexualisierte u. interpersonale Gewalt) im organisierten Sport
- Studienlage im Sport: **ausgewählte Befunde, Ansätze und Methoden zur Forschung zu sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch im Sport**
- Prävalenzen, Formen, Kontexte und Konstellationen von (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch im Sport
- Besonders riskante Bedingungen im Sport
- Struktur und Kultur von Sportorganisationen mit Relevanz für Machtmissbrauch und Gewalt aus soziologischer Perspektive
- Psychologische Aspekte von interpersonaler Gewalt im Sport
- Breitensport vs Leistungssport
- Perspektiven von Betroffenen im Sport
- Typen von Tatpersonen im Sport
- Durchführung von Risikoanalysen in Sportvereinen
- Schutzkonzepte und Präventionsmaßnahmen im Sport
- Meldeverfahren und Ansprechstrukturen im Sport
- Rechtliche Hintergründe und der Safe Sport Code
- Aufarbeitung im Sport
- **Einblicke in einen anderen Handlungskontext entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung**

Kommentiert [JS52]: Angleichende Ergänzung/Explikation
#Vorabstellungnahme #Forschung

Qualifikationsziele

- Studierende können
 - Formen, Dynamiken und Folgen von (sexualisierter) Gewalt im organisierten Sport beschreiben und analysieren.
 - Risikofaktoren und strukturelle Bedingungen im Sportkontext identifizieren und analysieren
 - Präventions- und Interventionskonzepte (**inkl. Schutzkonzepte**) für Sportorganisationen kritisch bewerten und eigene Ansätze entwickeln.
 - Sensibel und professionell mit Betroffenenperspektiven und Aufarbeitungsprozessen umgehen.
 - **können sportwissenschaftliche Methoden auf Fragestellungen im Bereich sexualisierter Gewalt adaptieren.**
 - **kennen grundlegende Charakteristika eines weiteren Handlungskontextes**

Kommentiert [JS53]: #Vorabstellungnahme #Pool
hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommentiert [JS54]: #Aufgabe1 #Schutzkonzepte

Kommentiert [JS55]: #Vorabstellungnahme #Forschung
Kommentiert [JS56]: #Vorabstellungnahme #Pool

2. Lehr- und Lernformen

LV-Art	Thema	Turnus	LV-Format	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Vorlesung	Der organisierte Sport als Handlungskontext für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch	SoSe, jährlich	wO2	...	2	90h
Seminar	Ausgewählte Themen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung	SoSe, jährlich	wO1 & 1ST	...	2	90h

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

	Schutzkonzepte und -prozesse					
V/S/Ü/pr/Ü/E	Auswahl aus einer Lehrveranstaltung des Pools	SoSe, jährlich	–	■	2	90h
Seminar	Die kath. Kirche als Handlungskontext für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch	SoSe, jährlich	wO1 & IST	■	2	90h
Übung	Das Spannungsfeld von Schutz, Nähe und Macht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	SoSe, jährlich	wO1 & IST	■	2	90h
Übung	Vulnerabilität und Schutz in Lebensbereichen Erwachsener mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	SoSe, jährlich	wO1 & IST	■	2	90h
3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul						
verpflichtend	—					
nachzuweisen empfohlen	Abgeschlossene Teilnahme der Module E (Einführung) G und D (Grundlagen) sowie Z, O und I (Aufbau)					
4. Verwendbarkeit des Moduls						
Studiengang/Teilstudiengang				Pflicht-/Wahlpflicht	Fachsemester	
wMA „SGuMO“				WP	FS 2	
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS						6. ECTS-LP 9,00
Studienleistung(en)	Schriftliche Ausarbeitung einer Risiko- und Potenzialanalyse in einem Sportverein/-Verband (10-15 Seiten) sowie Präsentation (30min)					
Prüfung und Prüfungssprache	Wissenschaftliche Hausarbeit. (20.000 – 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen im Textteil gem. PO §20)					
7. Häufigkeit			8. Arbeitsaufwand	9. Dauer		
Wintersemester	☐	Winter- und Sommersemester	☐	270 Stunden (mind. 53,5h in Präsenz)	1 Semester	Studientage
Sommersemester	☒				2	
Modulorganisation						
Lehrende(r)	Beteiligte Lehrperson(en)					
Modulkoordinator(in)	Studiengangsverantwortliche*r der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS)					
Anbietende	N.N., Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS)					
Organisationseinheit(en)						

Sonstiges

(z. B. Literaturliste)

(z.B.

Selbstlernangebote)

(z.B. E-Learning-Tools)

Kommentiert [JS57]: #Prüfbericht ggf. auf eine Form beschränken?

Kommentiert [JS58]: Angaben konkretisiert

Kommentiert [JS59]: #Empfehlung: mündl. Element? Studienleistung „upgraden“?

Modul: Spezialisierung 3: Perspektiven der Sozialen Arbeit

LOGO

Modulnr./-code: S3

1. Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte

- Vertiefung professionsspezifischer Handlungskompetenzen
- Rechtliche und organisatorische Grundlagen (u.a. SGB VIII, UN-KRK, UN-BRK, UBSKM-Gesetz)
- Theoretische Fundierungen und ethische Dilemmata
- Institutionelle Logiken, Risiken und Schutzpotenziale sozialer Einrichtungen
- Zielgruppen- und feldspezifische Dynamiken sexualisierter Gewalt
- Machtverhältnisse in institutionalisierten Interaktionen
- Nähe, Distanz und Schutz in professionellen Beziehungen
- Fallarbeit und Fallreflexion in spezifischen Kontexten
- Interventionstechniken und Krisenmanagement
- Entwicklung zielgruppenspezifischer Schutzkonzepte
- Fallbasierte Auseinandersetzung mit Prävention, Intervention und Aufarbeitung
- Rolle und Haltung der Fachkraft im Spannungsfeld von Schutz und Alltagshandeln
- Aufarbeitung (sexualisierter) Gewalt
- ausgewählte Befunde, Ansätze und Methoden zur Forschung zu sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch aus Perspektive der Sozialen Arbeit

Qualifikationsziele

- Einblicke in einen anderen Handlungskontext entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung
- Die Studierenden können
 - Fälle, Kontexte und Situationen unter Hinzunahme rechtlicher Grundlagen, organisatorischer Charakteristika der Sozialen Arbeit und theoretischer Bezüge analysieren und bewerten
 - Ethische Dilemmata im Kontext verschiedener Spannungsfelder erkennen und professionell bearbeiten
 - Risikofaktoren und Schutzpotenziale und -mechanismen in Handlungsfeldern Sozialer Arbeit identifizieren und analysieren.
 - Präventions- und Interventionskonzepte (inkl. Schutzkonzepte) für und Schutzmaßnahmen in Organisationen Sozialer Arbeit kritisch bewerten, (weiter)entwickeln und implementieren.
 - Institutionelle Strukturen und Dynamiken im Kontext sexualisierter Gewalt reflektieren und in Bezug auf Schutzkonzepte bewerten.
 - Formen, Dynamiken, institutionelle Strukturen und Folgen von sexualisierter Gewalt in Handlungsfeldern Sozialer Arbeit analysieren und reflektieren.
 - Eigene Haltungen und Handlungsansätze bewusst reflektieren.
 - Machtasymmetrien und Nähe-Distanz-Verhältnisse kritisch reflektieren.
 - Eigene professionsspezifische Handlungskompetenz in der Prävention, Intervention, Nachsorge und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt stärken
 - können wissenschaftliche Methoden der Sozialen Arbeit auf Fragestellungen im Bereich sexualisierter Gewalt adaptieren
 - kennen grundlegende Charakteristika eines weiteren Handlungskontextes

2. Lehr- und Lernformen

LV-Art	Thema	Turnus	LV-Format	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Seminar	Rechtliche und	organis	atori	sche		

Kommentiert [JS61]: Logo katho?

Kommentiert [JS60]: Optional-LV?

Kommentiert [JS62]: #Auflage1

Explication und in diesem Zuge Ergänzung weiterer Normen aus detaillierter Beschreibung, abgestimmt am 29.4. AG

Kommentiert [JS63]: #Vorabstellungnahme #Forschung

Kommentiert [JS64]: #Vorabstellungnahme #Pool

Kommentiert [JS65]: #Auflage1 #Schutzkonzepte

Kommentiert [JS66]: #Vorabstellungnahme #Forschung

Kommentiert [JS67]: #Vorabstellungnahme #Pool

	Rahmenbedingungen in der Sozialen Arbeit					
Seminar	Theoretische Grundlagen und ethische Dilemmata	SoSe, jährlich	2STe	...	1	45h
sowie eine der beiden folgenden Übungen						
Übung	Das Spannungsfeld von Schutz, Nähe und Macht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	SoSe, jährlich	wO1 & 1ST	...	2	90h
Übung	Vulnerabilität und Schutz in Lebensbereichen Erwachsener mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	SoSe, jährlich	wO1 & 1ST		2	90h
sowie eine der folgenden Lehrveranstaltungen						
Seminar	Die kath. Kirche als Handlungskontext für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch	SoSe, jährlich	wO1 & 1ST	...	2	90h
Vorlesung	Der organisierte Sport als Handlungskontext für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch	SoSe, jährlich	wO2	...	2	90h
3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul						
verpflichtend nachzuweisen	–					
empfohlen	Abgeschlossene Teilnahme der Module E (Einführung) G und D (Grundlagen) sowie Z, O und I (Aufbau)					
4. Verwendbarkeit des Moduls						
	Studiengang/Teilstudiengang		Pflicht-/Wahlpflicht		Fachsemester	
	wMA „SGuMO“		WP		FS 2	
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS						6. ECTS-LP
Studienleistung(en)	–					9,00
Prüfung und Prüfungssprache	Wissenschaftliche Hausarbeit (20.000 – 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen im Textteil gem. PO §20)					
7. Häufigkeit		8. Arbeitsaufwand		9. Dauer		
Wintersemester	☐ Winter- und Sommersemester	270 Stunden (79h in Präsenz)		1 Semester		
Sommersemester	☒ Sommersemester ☐			4 Studientage		
Modulorganisation						
Lehrende(r)	Beteiligte Lehrperson(en)					
Modulkoordinator(in)	Studiengangsverantwortliche*r der Katholischen Hochschule NRW (kath)					
Anbietende Organisationseinheit(en)	Universität Bonn unter maßgeblicher Beteiligung der Katholische Hochschule NRW					
Sonstiges						
(z. B. Literaturliste)						
(z.B. Selbstlernangebote)						
(z.B. E-Learning-Tools)						

Kommentiert [JS68]: Nachfrage: Keine Studienleistung?

Kommentiert [JS69]: #Empfehlung: mündliches Element?

Kommentiert [JS70]: Vgl. Vereinbarung zur Bildungspartnerschaft (Stand 13.3.2026) § 3 (5).

Studienabschluss (Pflicht)

Modul: Abschlussarbeit		 UNIVERSITÄT BONN				
Modulnr./-code: A						
1. Inhalte und Qualifikationsziele						
Inhalte	Bearbeitet werden soll eine Fragestellung aus dem Bereich des organisationalen Schutzes vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. Die konkreten Inhalte und der methodische Ansatz hängen dabei von der jeweiligen Aufgabenstellung durch die*den Betreuer*in ab; das Thema soll in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Bereich der Forschung und Lehre stehen, in dem die Arbeit angefertigt wird. Es sind theoretische wie empirische Arbeiten zulässig.					
Qualifikationsziele	- Die Studierenden verfügen über umfassendes berufliches Wissen und spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen. - Sie können eine Fragestellung aus diesem Fachgebiet unter Berücksichtigung der Studieninhalte eigenständig nach wissenschaftlichen Kriterien bearbeiten, Lösungen erarbeiten und die Ergebnisse nachvollziehbar darstellen.					
2. Lehr- und Lernformen						
LV-Art	Thema	Turnus	LV-Format	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
—	—	—	—	...	—	—
3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul						
verpflichtend nachzuweisen	Erwerb von mind. 18 ECTS-LP (PO §22 (5))					
empfohlen	Abgeschlossene Teilnahme der Module E (Einführung) G und D (Grundlagen) sowie Z, O und I (Aufbau)					
4. Verwendbarkeit des Moduls						
Studiengang/Teilstudiengang		Pflicht-/ Wahlpflicht	Fachsemester			
wMA „SGuMO“		P	FS 2			
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS			6. ECTS-LP			
Studienleistung(en)	—		15,00			
Prüfung und Prüfungssprache	Schriftliche Masterarbeit (80.000 – 140.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen im Textteil, PO §22 (8))					
7. Häufigkeit		8. Arbeitsaufwand	9. Dauer			
Wintersemester ☐	Winter- und	450 Stunden	1 Semester			
Sommersemester ☐	Sommersemester ☒					
Modulorganisation						
Lehrende(r)	(z.B. E-Learning-Tools)					
Modulkordinator(in)						
Anbietende						
Organisationseinheit(en)						
Sonstiges						
(z. B. Literaturliste)						
(z.B.						
Selbstlernangebote)						

Kommentiert [JS71]: Ergänzung

Kommentiert [JS72]: Ergänzung aus PO

B
e
t
e
i
l
i
g
t
e
L
e
h
r
p
e
r
s
o
n
(
e
n
)

S
t
u
d
i
e
n
g
a
n
g
s
l
e
i
t
u
n
g

Moraltheologisches
Seminar der katholischen
Fakultät, Universität
Bonn

—
—

—

—

Modul: Verteidigung Abschlussarbeit				 UNIVERSITÄT BONN		
Modulnr./-code: V						
1. Inhalte und Qualifikationsziele						
Inhalte	Inhalte der Masterarbeit und Themen des Studiums mit engem inhaltlichem Bezug zu Text und Fragestellung der Arbeit.					
Qualifikationsziele	Nachvollziehbare Erläuterung und überzeugende Begründung von inhaltlichen und methodischen Aspekten der Masterarbeit in Reaktion auf konkrete Anfragen oder Hinweise.					
2. Lehr- und Lernformen						
LV-Art	Thema	Turnus	LV-Format	Gruppen- größe	SWS	Arbeits- aufwand [h]
Selbstlernzeit	-	-	-	-	-	29h
3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul						
verpflichtend nachzuweisen	Bestandene Abschlussarbeit (A)					
empfohlen	—					
4. Verwendbarkeit des Moduls						
	Studiengang/Teilstudiengang			Pflicht-/ Wahlpflicht	Fachsemester	
	wMA „SGuMO“			P	FS 2	
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS						6. ECTS-LP
Studienleistung(en)	—					1
Prüfung und Prüfungssprache	Mündliche Verteidigung-Prüfung (30 Minuten)					
7. Häufigkeit		8. Arbeitsaufwand		9. Dauer		
Wintersemester	☐ Winter- und	30 Stunden		1 Semester		
Sommersemester	☐ Sommersemester ☒			Einzeltermin		
Modulorganisation						
Lehrende(r)	—					
Modulkoordinator(in)	Studiengangsleitung					
Anbietende Organisationseinheit(en)	Moraltheologisches Seminar der katholischen Fakultät, Universität Bonn					
Sonstiges						
(z. B. Literaturliste)	—					
(z.B. Selbstlernangebote)	—					
(z.B. E-Learning-Tools)	—					

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. Juni 2026.

Bonn, 7. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch